

AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	202
2. PERSONALNACHRICHTEN	202
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	202
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	202
Berichtigung zur Stellenausschreibung Krölpa	203
Sonstige Stellen	203
4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Nachtrag zum Fortbildungsplan 2005	204

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Errichtung von Stellen	206
2. PERSONALNACHRICHTEN	206
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel/Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	206
Wahl zur Pfarrvertretung	207
Kollektendank der Frauenarbeit der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	207
Kollektendank der Magdeburger Stadtmission	207

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Bekanntmachung des Wortlautes der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der mit Datum vom 13. November 2004 veröffentlichten Fassung	208
Bekanntmachung des Wortlautes des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinalgesetzes in der mit Datum vom 13. November 2004 veröffentlichten Fassung	227
Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2005/2006 vom 19. November 2004	228
Berichtigung der Verordnung für Pfarrer und Pastorinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis	229
2. PERSONALNACHRICHTEN	230
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Satzung der „Stiftung Klosterkirche Thalbürgel“	231

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

2. Personalmeldungen

Die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland berief:

im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Herrn Pfarrer Dr. Thomas A. Seidel mit Wirkung vom 1. Januar 2005 unter Übertragung einer Pfarrstelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben zum Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Thüringen bei Landtag und Landesregierung in Thüringen für die Dauer von zehn Jahren. Er führt die Dienstbezeichnung Kirchenrat.

3. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Propstsprenkel Altmark
Kirchenkreis Salzwedel

Gemeindepädagoginnenstelle des Kirchspiels Wallstawe

Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden

(nähere Hinweise siehe unter „E“ ABl. EKKPS 2004 S. 137)

Propstsprenkel Altmark
Kirchenkreis Salzwedel

Gemeindepädagoginnenstelle im Pfarrbereich Estedt

Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden

(nähere Hinweise siehe unter „Sonstige Stellen“)

Propstsprenkel Altmark

Kirchenkreis Salzwedel

Pfarrstelle Apenburg

7 Predigtstätten (davon 2 sporadisch), 820 Gemeindeglieder

Stellenumfang 75 %

Besetzung durch den Gemeindegemeinderat

Dienstwohnung vorhanden

Die Besetzung der Stelle soll zum 1. Januar 2006 erfolgen.

(nähere Hinweise siehe unter „Sonstige Stellen“)

Propstsprenkel Kurkreis Wittenberg

Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Pfarrstelle Großthiemig

2 Predigtstätten, 1.872 Gemeindeglieder

Besetzung durch den Gemeindegemeinderat

Dienstwohnung vorhanden

Die Besetzung der Stelle soll zum 1. Januar 2006 erfolgen

(nähere Hinweise siehe unter „Sonstige Stellen“)

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Besetzung der Stelle **der Superintendentin/des Superintendenten** der Superintendentur **Rudolstadt-Saalfeld**

ab 1. November 2005, verbunden mit einem Predigtauftrag in der Kirchengemeinde Rudolstadt

Das Gebiet der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld erstreckt sich auf nahezu den gesamten Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, dessen Bevölkerung zu etwa 32 % evangelisch ist.

Zur Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld gehören 39.000 Gemeindeglieder in 146 Kirchengemeinden. Es sind 40,25 Pfarrstellen eingerichtet, auf denen 43 Pastorinnen und Pfarrer tätig sind. Außerdem arbeiten in der Superintendentur ein Schulbeauftragter, ein Polizeipfarrer und eine Klinikseelsorgerin.

Im Verkündigungsdienst arbeiten weitere 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Gemeindepädagogik, Kirchenmusik, Jugenddiakonie sowie 12 Lektorinnen und Lektoren.

Es bestehen sechs Predigtkreise als exegetisch-theologische Arbeitsgemeinschaften.

In der Superintendentur wird eine anspruchsvolle kirchenmusikalische Arbeit geleistet, die auf langer Tradition beruht und überregionale Ausstrahlung hat.

In der Superintendentur arbeiten zwei große diakonische Träger: Die Ev. Stiftung Christopherushof und der Diakonieverein Rudolstadt. Beide betreiben eine Vielzahl von Einrichtungen in der Region.

Die Superintendentin/der Superintendent ist Mitglied im Vorstand der Stiftung Herberge zur Heimat in Rudolstadt, in der Gesellschafterversammlung des Diakonischen Altenhilfezentrums Rudolstadt und Bad Blankenburg und im Vorstand des Diakoniefördervereins Christopherus.

Sie/Er ist Mitglied im Gemeindegemeinderat Rudolstadt und durch einen Predigtauftrag in die Arbeit der Kirchengemeinde eingebunden. Die Kreissynode hat den dreiviertel Dienstauftrag der Superintendentin/des Superintendenten um weitere 25 % für Leitungsaufgaben erhöht.

Weitere Schwerpunkte in der Superintendentur sind die Kirchenältestenarbeit, die Lektorenweiterbildung, jährliche Kirchenchortreffen, Kinderkirchentage, Konfirmandentage,

Kreisposaunenfeste, Kreiserntedankfeste, Jugendtage und Freizeiten. Es bestehen zahlreiche Partnerschaften und ökumenische Kontakte.

Die Buchungs- und Kassenstelle ist an zwei Standorten mit zwei Mitarbeiterinnen eingerichtet.

Das Büro der Superintendentur, bestehend aus drei Geschäftsräumen, die zusammen mit der Kirchengemeinde Rudolstadt genutzt werden, befindet sich im Untergeschoss des sanierten historischen Pfarrhauses der Kirchengemeinde Rudolstadt gegenüber der Stadtkirche.

Der Superintendent hat sein Arbeitszimmer im ersten Obergeschoss des Hauses innerhalb seiner dort befindlichen Wohnung.

Die Dienstwohnung (164 qm) besteht aus drei Wohnräumen, Schlafzimmer, Wohnküche, Bad/WC. Zur Wohnung gehören ein Garten, eine Garage sowie Nebengelass (Keller und Boden).

Für das Amt des der Superintendentin/des Superintendenten wünscht sich die Kreissynode eine Pastorin/einen Pfarrer mit Gemeindefahrung, Führungskompetenz und ausgeprägten Kommunikationsfähigkeiten.

Wir erwarten:

- Freude an der Verkündigung des Evangeliums,
- gefestigtes theologisches Profil,
- seelsorgerliche Ausstrahlung,
- Befähigung zu struktureller, konzeptioneller und organisatorischer Arbeit,
- ökumenisches Engagement.

Bewerber sollen auf eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit öffentlichen Körperschaften orientiert sein.

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende erwarten eine Superintendentin/einen Superintendenten, die/der ihre Arbeit wertschätzend und motivierend begleitet.

Zwei Oberpfarrer unterstützen die Superintendentin/den Superintendenten in ihren/seinen Aufgaben.

Auskunft erteilt der Vorsitzende der Kreissynode, Herr Rau (Tel. 0 36 72-41 19 65).

Ausgeschrieben wird folgende Pfarrstelle:

Gräfontonna (75 % Dienstauftrag), Superintendentur Gotha, mit den Kirchengemeinden Burgtonna und Gräfontonna, Wahlrecht der Kirchengemeinde

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

Zu Gräfontonna:

Die Kirchengemeinden Gräfontonna und Burgtonna (Einheitsgemeinde Tonna) suchen einen Pfarrer oder eine Pastorin. Die Gemeindepfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag kann durch Seelsorgedienst in der Justizvollzugsanstalt Gräfontonna (25 %) oder – sofern Bedarf vorhanden – Religionsunterricht aufgestockt werden.

Gräfontonna hat 550 evangelische Christen.

Burgtonna hat 422 evangelische Christen.

Gemeindeleben:

In den Kirchengemeinden arbeiten aktive Gemeindeglieder und Helfer, welche die vielfältigen Aufgaben zum größten Teil übernehmen: Mütterkreis, Seniorenkreis, Kirchenchor, Treff für Kids, ehrenamtliche Organisten und Chorleiter, weitestgehende Übernahme von Verwaltungsaufgaben durch Ehrenamtliche (u. a. Geschäftsführung der evang. Kindertagesstätte, Kirchrechnungsführung).

In beiden Gemeinden finden Gottesdienste wöchentlich statt, monatlich Familiengottesdienst, wobei in besonderen Fällen auf Lektorentätigkeit zurückgegriffen werden kann.

Im Bereich der Kirchengemeinden gibt es 2 Evang. Kindertagesstätten – Burgtonna und Gräfontonna.

Bauzustand:

Beide Kirchen befinden sich in einem guten sanierten Zustand. Eine sanierte Pfarrerdienstwohnung steht zur Verfügung.

Äußere Gegebenheiten:

Tonna liegt im Landkreis Gotha und hat 3.000 Einwohner. Im Ort befinden sich Regelschule, praktische Ärzte, Zahnärzte, Apotheke. Die Kurstadt Bad Langensalza liegt 5 km entfernt.

Erwartungen:

Die Gemeinden freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die das Evangelium mit großer Begeisterung verkündet und eigene, neue Ideen in das Gemeindeleben einbringt. Wir wünschen uns neue Impulse in der Kindergarten-, Konfirmanden- und Jugendarbeit. Dabei sollten Teamfähigkeit und Aufgeschlossenheit engagiert in den Gemeindeaufbau eingebracht werden.

Internetadresse: www.pfarramt-Tonna.de

Berichtigung zur Stellenausschreibung Krölpa für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Durch ein Versehen ist in der Stellenausschreibung zu Krölpa im Amtsblatt 2005 S. 184 das Wort „Greiz“ fälschlicherweise abgedruckt worden.

Es muss richtig lauten: „Krölpa, Superintendentur Schleiz, mit den Gemeinden...“

Magdeburg, den 15. Juni 2005

Karola Ruddies
Schriftleiterin

Sonstige Stellen

1. Kirchenkreis Salzwedel

1.1. Stelle für eine/n ordinierte/n Gemeindepädagogen mit Hochschulabschluss

Der Kirchenkreis Salzwedel sucht zum 1. November 2005 eine/n ordinierte/n Gemeindepädagogin/en mit Hochschulabschluss zur Besetzung der 100 % Stelle im Pfarrbereich Estedt.

Der Pfarrbereich Estedt umfasst 6 einzelne Gemeinden mit 6 Predigtstellen.

Für die Arbeit im Pfarrbereich wünschen wir uns eine Fortführung der bestehenden Arbeit und neue Impulse in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

- Fortführung von Familiengottesdiensten und 2 regelmäßigen Kindergruppen,
- Aufbau einer Arbeit mit Eltern und Ehrenamtlichen,
- Projekte im Zusammenhang mit der Straße der Romanik
- Kinderbibeltage und Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche
- Verknüpfung von Konfirmanden- und Jugendarbeit, sowie Aufbau einer musikalischen Arbeit für Jugendliche (Band o. ä.),
- Jugendgottesdienste und Jugendprojekte.

Für die Gemeindegarbeit wünschen wir uns

- Gesprächsabende für Erwachsene, Fortführung des Frauenchores, Ausgestaltung von Gemeindegabmittagen.
- Eine regelmäßige seelsorgerliche Betreuung, vor allem der älteren und kranken Menschen.

Die Gemeinden des Pfarrbereichs Estedt sind ländlich geprägt. Kindergarten und Grundschule befinden sich in Estedt, Sekundarschule und Gymnasium sind in Kalbe/M., bzw. in Gardelegen zu erreichen.

Dienststz ist Estedt. Ein großes Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach der Besoldungsordnung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an:
EKM, Kirchenamt Magdeburg, Dezernat E, Am Dom 2 in 39104 Magdeburg

Evtl. Rückfragen sind zu richten an:

Superintendentur Salzwedel, Herrn Superintendent M. Sommer, Neuperverstr. 2, 29410 Salzwedel
Tel.-Nr. 0 39 01 / 30 52 51

Informationen erhalten Sie von der Referentin für Kinder und Familienarbeit, Christel Backs-Pacholik, Dorfstr. 18, 38486 Ristedt, 0 39 09 / 47 38 31

1.2. Zur Stellenausschreibung Pfarrstelle Apenburg

Die Pfarrstelle Apenburg ist zum 1. Januar 2006 neu zu besetzen.

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinde Apenburg sowie das Kirchspiel Winterfeld mit insgesamt sieben Kirchen.

Die Pfarrstelle hat einen Dienstumfang von 75 %. Durch Religionsunterricht kann der Dienstumfang erweitert werden.

Wir wünschen uns eine(n) aufgeschlossene(n) Pfarrer(in), welche(r) gerne auf dem Land lebt.

Unsere Vorstellungen:

- Fortführung der bestehenden Gemeindegarbeit (z. B. Frauenkreis, Konfirmandenunterricht)
- Neue Impulse für die Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogin der Region
- Begleitung und Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Gemeinden

Das Apenburger Pfarrhaus liegt gegenüber der Kirche und bietet eine großzügige Wohnung in der ersten Etage.

Im Erdgeschoss befinden sich die Dienst- und Gemeindegäume.

Im Ort Apenburg leben knapp 1.000 Einwohner. Hier sind ein Kindergarten, eine Schule sowie Einkaufsmöglichkeiten und ärztliche Versorgung zu finden.

Anfragen sind zu richten an die Superintendentur Salzwedel, z. Hd. Herrn Superintendent Michael Sommer, Neuperverstr. 2, 29410 Salzwedel, Tel.-Nr. 0 39 01 / 30 52 51.

2. Kirchenkreis Bad Liebenwerda

2.1. Zur Stellenausschreibung Pfarrstelle Großthiemig

Die Kirchengemeinden Großthiemig und Hirschfeld wünschen sich eine/n Pfarrer/in, der/die in der Gemeindegarbeit Traditionelles bewahrt und für Neues offen ist. Er/sie wird dabei unterstützt von zwei engagierten Gemeindegkirchenräten.

Es gibt verschiedene Gemeindegkreise, eine Gemeindegheiferin, zwei ehrenamtliche Organistinnen, einen Posaunenchor, einen Frauenchor.

In Hirschfeld ist eine Grundschule, in Großthiemig eine kleine evangelische Grundschule. An beiden Schulen wird Religionsunterricht erteilt.

Geräumige Pfarrwohnung, Gemeindegäume und Garten sind vorhanden.

Näheres über Superintendent Mügge in Elsterwerda (Tel. 0 35 33 / 33 03)

3. Suche nach einer Pastorin/einem Pastor für die Pfarrstelle in Seattle

Die seit dem 1881 bestehende evangelische Kirche in Seattle (Nordwesten der Vereinigten Staaten) ist aktiv auf der Suche nach einer Pastorin oder einem Pastor zur Betreuung der kleinen Gemeinde. Die Kirche wurde 1907 gebaut, sie ist die einzige Kirche im Grossraum Seattle (Bevölkerung über 1 Millionen Einwohner). Die wöchentlichen Gottesdienste finden in deutscher Sprache statt. Die Vereinigte Deutschsprachige Kirche ist der amerikanischen UCC Kirche angeschlossen, die Beziehungen mit der EKD unterhält.

Obwohl es viele deutschsprachige Menschen in Seattle gibt, ist die Kirche in Bezug auf zahlende Mitglieder klein.

Deshalb ist es nicht möglich, das ansonsten übliche Gehalt zu zahlen. Die Kirche bietet ein möbliertes Pfarrhaus mit Garage und ein Teilgehalt an. Gesucht wird ein Seelsorger, der sich um die Gemeinde bemüht und ihr das Wort Gottes erteilt.

Diese Anstellung wäre auch ideal für einen Ruheständler.

Anfragen und Bewerbungen sind an die Vereinigte Deutschsprachige Kirche, 1107 East Howell Street, Seattle, Washington 98122, Phone: (206) 325-7664 zu richten.

4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Nachtrag zum Fortbildungsplan 2005

Nachstehend veröffentlichen wir für das Jahr 2005 weitere Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der EKM als Ergänzung zum Fortbildungsplan 2005, erschienen im ABI. EKKPS 2004 S. 162 sowie im Fortbildungsprogramm 2005 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Magdeburg, den 15. Juni 2005
(3301/05)

Dr. Christian Frühwald
Oberkirchenrat

1. Pädagogisch-Theologisches Institut der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts
Arbeitsstelle Kloster Drübeck, Klostergarten 6, 38871 Drübeck

Evangelischer Religionsunterricht an Schulen

Weiterbildung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden immer häufiger gebeten, im Religionsunterricht an Schulen mitzuarbeiten. Für diejenigen, die in ihrer Ausbildung keine oder keine ausreichende schulpädagogische Qualifikation erworben haben, wird dieser Weiterbildungskurs angeboten.

Für den Einsatz in den Schulen gelten die Festlegungen der Gestellungsverträge der Kirchenprovinz und der Landeskirche Anhalts mit den jeweiligen Bundesländern.

Der Kurs dient der Erkundung und der Reflexion der besonderen Situation schulischen Lehrens und Lernens sowie der Erweiterung der eigenen theologischen und didaktisch-methodischen Kompetenz.

Themen:

- Personen, Planung, Kursziele,
- Die rechtliche Stellung des Religionsunterrichts,
- Konfessioneller und/oder ökumenisch offener Unterricht,
- Der Lernort Schule und die Rolle der Religionslehrerin, des Religionslehrers,
- Unterrichtsplanung und -analyse, Planungshilfen und Rahmenrichtlinien,
- Schulbücher und Unterrichtshilfen, Mediensichtung und -kritik,
- Exemplarische Unterrichtseinheiten,
- Religionsunterricht an der Grundschule,
- Sozialisation und Religiosität der Schüler und Schülerinnen,
- Das Gottesbild von Kindern und Jugendlichen
- Vom Glauben in der Schule reden,
- Religionsunterricht an der Sekundarschule,
- Die Bibel im Religionsunterricht,
- Bibeldidaktik und schulische Methoden der Texterschließung,
- kreativer und spielerischer Umgang mit Bibeltexten,
- Religionsunterricht an der Sonderschule,
- Ethische Themen im Religionsunterricht oder Kirchengeschichtsunterricht oder
- Religionen und religiöse Sondergemeinschaften im christlichen Religionsunterricht,
- Zensuren im Religionsunterricht,
- Klassenarbeiten, Kurzkontrollen und Klausuren,
- Kursplanung in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium,
- Abitur im Fach Religionsunterricht
- Religionsunterricht am Gymnasium und an der Berufsbildenden Schule,
- Auswertung des Praktikums,
- Abschlusskolloquium,
- Übergabe der Zertifikate.

Die sieben Kurse finden jeweils von Dienstag (11 Uhr) bis Donnerstag (16 Uhr) Im PTI Kloster Drübeck statt.

- Zielgruppe:* Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
- Leitung:* Frau Susanne Drewniok, Dozentin am PTI
- Referent/in:*
- Termine:*
- | | |
|--------|-----------------------------------|
| Kurs 1 | 18.–20.10.2005 |
| Kurs 2 | 22.–24.11.2005 |
| Kurs 3 | 17.–19.01.2006 |
| Kurs 4 | 14.–16.02.2006 |
| Kurs 5 | 25.–27.04.2006 |
| Kurs 6 | 20.–22.06.2006 |
| Kurs 7 | 04.–06.07.2006 (Abschlussprüfung) |

Der Weiterbildungskurs beinhaltet ein dreimonatiges Schulpraktikum (20.02.–19.05.2006):
 – 120 Stunden: Hospitation und eigener Unterricht

- zwei Unterrichtsbesuche (jeweils mit einem ausführlichen Unterrichtsentwurf)
- ein didaktisch reflektierendes Praktikums-tagebuch

- Ort:* PTI Drübeck
- Veranstalter:* PTI Drübeck
- Kosten:* werden bei InteressentInnen aus der KPS u. der ev. LK Anhalts vom Kirchenkreis übernommen, InteressentInnen aus der ELKTh beantragen die Kostenübernahme auf dem Dienstweg bei Frau KR Elfriede Stauß, Kirchenamt, Standort Magdeburg (Ref. E 2, Am Dom 2, 39104 Magdeburg) Eigenbeitrag pro Person/pro Tag 6,- Selbstkostenträger zahlen 26,- pro Tag
- Anmeldefrist:* 26.08.2005
- Anmeldung:* erfolgen schriftlich oder telefonisch (Frau Janick 03 94 52-9 43 39, e-mail: S.Janick@Kloster-Druebeck.de oder per Fax (03 94 52-9 43 11) direkt an das PTI (eine Bestätigung der Dienststelle ist erforderlich)
 Alle Angemeldeten erhalten vor Kursbeginn weitere Hinweise.

2. Fachtag „Trauerprozesse in Organisationen“

Zu diesem Fachtag laden am 15. September 2005 die Arbeitsgemeinschaften für Gemeindeberatung in der EKM und Sachsens Pastorinnen/Pfarrer, Kirchenleitende und alle darüber hinaus am Thema Interessierte ein. Der eingeladene Hauptreferent, Dieter Pohl, hat verschiedenste Umstrukturierungsprozesse in der rheinischen Kirche begleitet – von „einfachen“ Gemeindegemeinschaften bis hin zur Aufgabe von Arbeitsbereichen oder dem Verkauf sakraler Räume. Der Fachtag will danach fragen:

Wie lassen sich solche Veränderungen und Abschiede nicht nur sachlich regeln, sondern wie sind sie auch emotional zu verkraften? Wie kann im wahrsten Sinne des Wortes, gute Trauerarbeit geleistet werden, damit danach der Neuanfang gelingt?

- Zielgruppe:* Pastorinnen, Pfarrerinnen und Pfarrer
- Methode:* Vorträge, Gruppenarbeiten, Plenardebatten
- Leitung:* Wolf-Jürgen Grabner, Chemnitz, Thomas Schönfuß, Meißen, Bettina Koch, Magdeburg
- Termin:* 15. September 2005, 9.30 bis 16.30 Uhr
- Ort:* Leipzig, Predigerseminar, Paul-List-Str. 19
- Kosten:* 15 €
- Anmeldefrist:* 10. September 2005
- Anmeldung:* Für Teilnehmende aus der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und anderer Landeskirchen außerhalb der EKM: Pastorkolleg der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

St.-Afra-Klosterhof, Freiheit 16,
 01662 Meißen
 Tel. 0 35 21-4 70 68 80, Fax 4 70 68 88
 E-Mail: info@pastorkolleg-meissen.de

Für Teilnehmende aus der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland:
 Arbeitsstelle Gemeindegemeinschaft der EKM
 Zinzendorfplatz 3, 99192 Neudietendorf
 Tel. 03 62 02-77 17 90, Fax 77 17 98
 E-Mail: gemeindegemeinschaft@elkth.de

3. Fachtag: Quo vadis – oder wie kann sich Kirche auf demographische Entwicklungen einstellen?

Die gegenwärtige Bevölkerungsentwicklung wirft Fragen auf, die in unserer Gesellschaft und damit auch in der Kirche bislang unbekannt sind. Wenn weniger Kinder geboren werden und Alte länger leben, was hat das für Folgen?

Die Soziologin Frau PD Dr. Sackmann, Halle wird über zu erwartende Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur und den damit verbundenen sozialen und mentalen Verschiebungen referieren. Der Praktische Theologe Prof. Ziemer aus Leipzig wird Denkanstöße für die daraus resultierende Arbeit für Pfarrern und Pfarrer vortragen. Im Dekanat Wiesbaden wurden auf der Grundlage dieser Erkenntnisse erste Projekte durchgeführt. Dekan Heinemann, Wiesbaden, wird über praktische Erfahrungen in seinem hessischen Kirchenkreis berichten.

- Zielgruppe:** Kirchenleitende, Pastorinnen, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie darüber hinaus am Thema Interessierte
- Methode:** Vorträge, Gruppenarbeiten, Plenardebatten
- Leitung:** Pfr. Dr. Christoph Victor
- Referenten:** Dr. Sackmann, Halle; Prof. Ziemer, Leipzig; Dekan Heinemann, Wiesbaden
- Termin:** 24. September 2005, 9.30 bis 16.00 Uhr
- Ort:** Halle, Martin-Luther-Universität (Franckesche Stiftungen)
- Kosten:** 10 €
- Anmeldefrist:** 10. September 2005
- Anmeldung:** Arbeitsstelle Gemeindeglied der EKM, Zinzendorfplatz 3, 99192 Neudietendorf
Tel.: 03 62 02-77 17 90 Fax: 77 17 98
E-Mail: gemeindeglied@elkth.de

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Errichtung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Errichtung von Stellen.

Magdeburg, den 13. Juni 2005 Dr. Christian Frühwald
E 3m-3455 Oberkirchenrat

Errichtung einer Stelle

Folgende Kreisfarrstelle wurde durch Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Sömmerda mit Zustimmung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. Januar 2005 errichtet:

Kreisfarrstelle für Erwachsenenbildung.

2. Personalnachrichten

Übertragen wurde:

dem **Gemeindepädagogen Thomas Groß** aus Großgörschen die Kreisgemeindepädagogenstelle für die Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenkreis Merseburg mit Wirkung vom 1. Mai 2005,

dem **Pfarrer Detlef Noffke** aus Teicha die Pfarrstelle Teicha, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, mit Wirkung vom 1. September 2005.

In den Ruhestand:

die Pfarrerin Edelgard Mallon, zuletzt im Wartestand, am 1. August 2005.

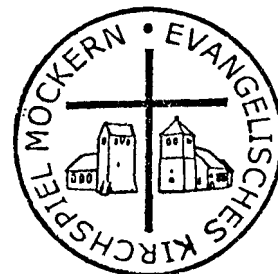
Heimgewandelt wurde:

der Pfarrer i. R. Diether Baumgärtner, geboren am 10. Juni 1929 in Wittenberg, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Halle, St. Laurentius, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, gestorben am 1. Mai 2005 in Hamburg.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel/ Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Evangelische Kirchspiel Möckern, Kirchenkreis Elbe-Fläming, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „EVANGELISCHES KIRCHSPIEL MÖCKERN“ eingeführt.



Magdeburg, den 8. Juni 2005
(5166)

Michael Madjera
Oberkonsistorialrat

2. Durch Diebstahl sind zwei Siegel des Evangelischen Kirchenkreises Mühlhausen mit dem Beizeichen „1“ und „2“ abhanden gekommen. Diese wurden vom Vorstand des Kirchlichen Verwaltungsamtes Mühlhausen und vom Kirchlichen Verwaltungsamt Mühlhausen genutzt.

Mit sofortiger Wirkung werden die unten abgebildeten Siegel außer Geltung gesetzt.



Magdeburg, den 26. Mai 2005
(5164)

Michael Madjera
Oberkonsistorialrat

Wahl zur Pfarrvertretung

Pfarrerinnen und Pfarrer,
ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,

nach Ablauf der Meldefrist aus den Kirchenkreisen musste der Wahlausschuss feststellen, dass die notwendige Wahl der Beauftragten nicht in allen Kirchenkreisen erfolgt ist. Da den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst das aktive bzw. passive Wahlrecht zusteht, muss der Wahltermin für die Pfarrvertretung verschoben werden. Der Termin der Wahlversammlung am 29. Juni 2005 ist aufgehoben.

Für folgende Kirchenkreise wird ein neuer Wahlzeitraum festgelegt:

Die Wahlberechtigten der Pfarrkonvente der Kirchenkreise

- Henneberger Land
- Magdeburg
- Mühlhausen
- Südharz

wählen aus ihrer Mitte in der Zeit vom

16. Juli 2005 bis 16. September 2005

in geheimer Abstimmung eine oder einen Beauftragten des Konventes. Das Ergebnis ist durch die Konventsleitung bis spätestens 18. September 2005 dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Wählbar sind bzw. wählen dürfen alle Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinerte Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, die in einem Dienstverhältnis zu unserer Landeskirche stehen und nicht in den Ruhe- oder Wartestand versetzt sind (auch TheologInnen und GemeindepädagogInnen im Vorbereitungsdienst). Das aktive und passive Wahlrecht ruht jedoch während Freistellungszeiten für einen Dienst außerhalb der EKKPS. Ausgenommen sind ordinerte Theologinnen und Theologen, die in einem Dienstverhältnis als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamte stehen. Nicht wählbar sind Bischöfin bzw. Bischof, Pröpstinnen und Pröpste sowie Superintendentinnen und Superintendenden.

Die Beauftragten der Konvente wählen auf der

**Wahlversammlung am 28. September 2005 um 10.30 Uhr
in Magdeburg**

(Leibnizstr. 50, Sitzungssaal)

in geheimer Wahl aus ihrer Mitte die 5 Mitglieder der Pfarrvertretung und jeweils eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Stellvertreter sind zugleich Ersatzmitglieder. Zusätzlich entsenden der Pfarrverein und der Berufsverband der Gemeindepädagogen je ein Mitglied und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter in die Pfarrvertretung.

Die Amtszeit der Pfarrvertretung beträgt 5 Jahre. Bis zum Zusammentreten der neuen Pfarrvertretung führt die bisherige Pfarrvertretung die Amtsgeschäfte weiter.

Peter Herrfurth, Vorsitzender des Wahlausschusses
Kirchplatz 1
39167 Niederdodeleben
039204-63042
autobahnkirche@sankt-benedikt.de

Kollektendank der Frauenarbeit der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Hiermit danken wir sehr herzlich für die Kollekten am Karfreitag dieses Jahres, den 25. März 2005.

Mit unserer Arbeit – überwiegend in Form von Werkstätten für Multiplikatorinnen – stärken und unterstützen wir die Frauenarbeit in unseren Gemeinden. Wir geben Anregungen und Materialien weiter, wir beraten bei der Gestaltung von Frauengruppen und fördern die Bildung von Frauentams in den Kirchenkreisen. Damit stärken wir die Lebendigkeit evangelischer Gemeinden, deren ehrenamtlichen Dienste zu einem großen Teil von Frauen geleistet wird.

Wir freuen uns, dass wir auf unsere Arbeit ein lebhaftes Echo bekommen und sehen uns damit in der Gemeinschaft derer, die der guten Botschaft einen konkreten Ort geben.

Magdeburg, den 14. Juni 2005

Hanna Manser

Frauenarbeit der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Kollektendank der Magdeburger Stadtmission

Für die reichliche Gabe der Kollekte am Ostersonntag für die Stadtmission danken wir herzlich.

Ein unbekannter Verfasser schrieb einmal:

Vertrauen ist für alle Unternehmungen das größte Betriebsklima, ohne welches kein nützliches Werk herauskommen kann. Es schafft auf allen Gebieten die Bedingungen gedeihlichen Geschehens. Wir haben Vertrauen, dass Gott es gut mit uns meint.

Wir haben Vertrauen, dass Gott Sie segnet und wir haben Vertrauen, dass Sie weiter in der Fürbitte die Arbeit der Magdeburger Stadtmission begleiten.

Gottes Segen für Sie und für Ihre Familien, für Ihre Gemeinden, für die Kreise, in denen Sie das Vertrauen Gottes weitergeben dürfen.

Magdeburg, den 15. Juni 2005

Magdeburger Stadtmission
Schwester Erika Tietze

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Bekanntmachung des Wortlautes der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der mit Datum vom 13. November 2004 veröffentlichten Fassung

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) in der vom 1. Juli 2005 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Eisenach, den 25. Mai 2005

Das Kirchenamt der
Föderation Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG),

vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 274),
zuletzt geändert durch Kirchengesetz
Vom 2. November 2004
(ABl. Bd. VII, S. 247)

Inhaltsübersicht	§§
I. Abschnitt	
Grundlegende Vorschriften	1–3
II. Abschnitt	
Ordination	4–10
III. Abschnitt	
Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis	11–22
1. Der Probendienst	11–19
2. Bewerbungsfähigkeit	20–21
3. Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis	22

IV. Abschnitt	
Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit	23–30
V. Abschnitt	
Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin	31–38
1. In der Gemeinde	31–36
2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	37
3. In einem kirchenleitenden Amt	38
VI. Abschnitt	
Vom Verhalten der Pfarrers und der Pfarrerin	39–60
1. In der Gemeinschaft der Ordinierten	39
2. In Gemeinde und Kirche	40–50
3. In Ehe und Familie	51–55
4. In der Öffentlichkeit	56–60
VII. Abschnitt	
Visitation und Dienstaufsicht	61–65
1. Visitation	61
2. Dienstaufsicht	62–65
VIII. Abschnitt	
Verletzung von Pflichten	66–68
IX. Abschnitt	
Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung	69–80
X. Abschnitt	
Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses	81–110
1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme, Zuweisung und Umwandlung des Dienstverhältnisses	81–98
a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe	81–90
aa) Allgemeines	81
bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung	82
cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen	83–85
dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	86–88
ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	89–90
b) Abordnung	91
c) Beurlaubung	92
d) Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen	93–95 a
e) Übernahme	96
f) Zuweisung	97
g) Umwandlung des Dienstverhältnisses	98
2. Wartestand und Ruhestand	99–110
a) Allgemeines	99–100
b) Wartestand	101–103
c) Ruhestand	104–110
XI. Abschnitt	
Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses	111–119
1. Allgemeines	111
2. Entlassung aus dem Dienst	112–116
3. Ausscheiden aus dem Dienst	117–118
4. Entfernung aus dem Dienst	119

XII. Abschnitt	
Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	120
XIII. Abschnitt	
Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang	121
XIV. Abschnitt	
Dienstverhältnisse auf Zeit bei Beurlaubung	121 a
XV. Abschnitt	
Schluss- und Übergangsvorschriften	122–126
Anlage zu § 78 Abs. 3	
Ordnung für die Schlichtungsstelle	1–9

I. Abschnitt
Grundlegende Vorschriften

§ 1

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen stehenden Pfarrer und Pfarrerrinnen. Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.
- (2) Dieses Kirchengesetz regelt auch das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe.

§ 2

Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerrinnen ist bestimmt und begrenzt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. An diesem Auftrag sind ihre Rechte und Pflichten zu messen.

§ 3

- (1) Pfarrer und Pfarrerrinnen stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen; aus diesem ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten.
- (2) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ein Recht auf Schutz in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrer oder Pfarrerrin sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie.
- (3) Pfarrer und Pfarrerrinnen unterstehen der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Sie sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen.
- (4) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch ihre Pflichten als Glieder der Gemeinde haben sie gewissenhaft zu erfüllen.

II. Abschnitt
Ordination

§ 4

- (1) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.
- (2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 5

- (1) Die Ordination setzt voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.
- (2) Vor der Entscheidung über die Ordination führt der Ordinator oder die Ordinatorin mit den zu Ordinierenden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.
- (3) Soll die Ordination versagt werden, so berät sich der Ordinator oder die Ordinatorin vor der Entscheidung mit anderen zur Vornahme der Ordination berechtigten Personen. Die Versagung der Ordination ist dem oder der Betroffenen gegenüber auf Verlangen zu begründen.
- (4) Einzelheiten des Verfahrens und der Zuständigkeit regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.
- (5) Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Ordination findet nicht statt; gegen die Versagung der Ordination ist die Beschwerde nur insoweit zulässig, als Verfahrensängel geltend gemacht werden.

§ 6

- (1) Vor der Ordination erklären die zu Ordinierenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen. Die Gliedkirchen legen den Wortlaut dieser Erklärung entsprechend der geltenden Agende fest.
- (2) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.
- (3) Die Ordinierten erhalten eine Ordinationsurkunde.

§ 7

- (1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch
1. Verzicht,
 2. Beendigung des Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz oder eines anderen kirchlichen Dienstverhältnisses, es sei denn, dass Auftrag und Recht belassen werden,
 3. Spruch in einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen,
 4. Aberkennung in einem Disziplinarverfahren oder
 5. Entzug.
- (2) Ordinierten, die nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn sie einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht wahrnehmen und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht. Das Gleiche gilt, wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist.
- (3) Über den beabsichtigten Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 sollen der Ordinator oder die Ordinatorin, der Inhaber oder die Inhaberin eines kirchenleitenden Amtes oder ein ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs mit dem oder der Betroffenen ein Gespräch führen. Der Entzug

von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muss auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten. § 78 gilt entsprechend.

(5) Der Verzicht nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich zu erklären.

(6) Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(7) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird die Ordinationsurkunde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so wird sie in geeigneter Weise für ungültig erklärt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 8

Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung schließt die Begründung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz aus; § 9 bleibt unberührt.

§ 9

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung entsprechend § 6 Abs. 1 abzugeben.

(2) Für die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist die Kirche zuständig, die den Verlust ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann Auftrag und Recht nach Absatz 1 wieder übertragen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, dass sie nicht widerspricht. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, wenn widersprochen wird oder wenn Auftrag und Recht nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen oder des Disziplinalgesetzes verlorengegangen waren, ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Wiederübertragung ist schriftlich mitzuteilen. Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

(4) Die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 10

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination gelten für jede Ordination innerhalb der Vereinigten Kirche und binden Ordinierte, auch wenn ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet ist.

III. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

1. Der Probendienst

§ 11

(1) Der Probendienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet.

(2) Ein Anspruch auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über Pfarrer und Pfarrerinnen entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,
4. erwarten lässt, dass er oder sie den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist und
6. das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nrn. 2, 5 und 6 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 3 kann abgesehen werden bei

1. Theologen und Theologinnen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen und Theologinnen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten und Dozentinnen der Theologie,
4. ordinierten Missionaren und Missionarinnen,
5. Theologen und Theologinnen aus einer anderen evangelischen Kirche und
6. Theologen und Theologinnen aus einer nichtevangelischen Kirche, die zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist.

(4) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.

§ 13

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden.

(2) Der Probendienst dauert drei Jahre; Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz bestimmen, dass bei einer Anrechnung nach Satz 1 eine Mindestzeit im Dienstverhältnis auf Probe abzuleisten ist.

(3) Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dem Pfarrer oder der Pfarrerin auf Probe dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes, mitgeteilt werden; er oder sie ist dazu zu hören. Über die Zweifel an der Eignung soll mit ihm oder ihr ein Gespräch geführt werden. Wird nach dem Gespräch oder nach Ablauf einer eingeräumten Frist zur Ausräumung der Zweifel die Nichteignung festgestellt, so ist das Probendienstverhältnis auch vor Ablauf von drei Jahren nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zu beenden.

(4) Sind dem Pfarrer oder der Pfarrerin bis zum Ablauf des Probendienstes Zweifel an der Eignung nicht mitgeteilt oder sind solche Zweifel ausgeräumt worden, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.

(5) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und Regelungen über die Verlängerung der Fristen nach den Absätzen 2 und 4, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen; dabei kann der Probendienst höchstens um zwei Jahre verlängert werden. Macht eine Gliedkirche von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch, so ist in der Regelung zu bestimmen, dass die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Zeit nach Absatz 2 schriftlich mitzuteilen ist.

(6) Die Gliedkirchen können für die Freistellung vom Dienst für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe Regelungen treffen, die von den für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Regelungen abweichen.

§ 14

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe werden mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen pfarramtlichen Dienst, ausnahmsweise mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, beauftragt. Der Auftrag nach Satz 1 kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorzustellen.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe führen die Amtsbezeichnung des Pfarrers oder der Pfarrerin mit dem Zusatz „zur Anstellung“ („z.A.“); die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmen.

§ 15

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe wird in der Regel durch die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn

1. ihnen die Ordination versagt worden ist,
2. sie sich weigern, einen Auftrag nach §14 Abs. 1 zu übernehmen,
3. im Laufe des Probendienstes ihre Nichteignung festgestellt wird,
4. sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten oder
5. sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben.

Die Zeiträume nach Satz 1 Nr. 5 und nach § 13 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz verlängern sich um die Mutterschutzfristen und die Elternzeit. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. § 13 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe, deren Bewerbungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit geführt haben, sind zu entlassen. Die §§ 113 und 114 gelten entsprechend; ein Unterhaltsbeitrag darf längstens für sechs Jahre gewährt werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 5 ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 16

Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe scheidern aus dem Probendienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Ausscheiden aus dem Probendienst wird rechtswirksam einen Monat nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils.

(2) § 117 b gilt entsprechend.

§ 17

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die §§ 105 bis 107 gelten entsprechend.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie dienstunfähig geworden sind und nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt werden; die §§ 113 und 114 gelten entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe können nicht in den Wartestand versetzt werden.

§ 18

Bei der Entlassung nach § 15 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 und Abs. 3 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluss,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres

beträgt. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Pfarrer oder Pfarrerin auf Probe.

§ 19

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe erhalten über die Entlassung einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid; zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

Die Entlassung wird mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung wirksam.

(2) Vor der Entlassung ist die zuständige Vertretung der Pfarrrerschaft zu hören.

2. Bewerbungsfähigkeit § 20

(1) Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im Probendienst verliehen.

(2) Die Bewerbungsfähigkeit kann auch Bewerbern und Bewerberinnen verliehen werden, deren Eignung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin aufgrund einer Tätigkeit festgestellt worden ist, die zu einer Entscheidung nach § 12 Abs. 3 geführt hat. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Eine bereits ausgesprochene Verleihung der Bewerbungsfähigkeit kann bis zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihr entgegen gestanden haben würden.

§ 21

(1) Die nach diesem Kirchengesetz erworbene Bewerbungsfähigkeit wird von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Der Erwerb der Bewerbungsfähigkeit gibt kein Recht auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis.

(3) Die Vorschriften der Gliedkirchen über Voraussetzung und Verfahren für die Übertragung von Pfarrstellen oder allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

3. Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis

§ 22

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer

1. ordiniert ist,
2. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat,
3. die in § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.

IV. Abschnitt

Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit

§ 23

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist die Übertragung

1. einer Pfarrstelle oder
2. einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

§ 24

Die in das Pfarrerdienstverhältnis berufenen Pfarrer und Pfarrnerinnen werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 25

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muss die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ausdrücken und soll die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

§ 26

(1) Die Amtsbezeichnung ist „Pfarrer“ oder „Pfarrerin“, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Pfarrer und Pfarrnerinnen im Wartestand führen die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i.W.“), Pfarrer und Pfarrnerinnen im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i.R.“).

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 27

(1) Pfarrer und Pfarrnerinnen werden bei Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung nach Absatz 1 unterblieben, so bestehen trotzdem die in Absatz 1 genannten Pflichten innerhalb und außerhalb des Dienstes.

§ 28

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der oder die Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 22 Abs. 1 oder § 8 nicht in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden durfte.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem oder der Berufenen zu eröffnen. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 29

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrnerin ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 78.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, dass das Pfarrerdienstverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 30

(1) Mit der Feststellung der Nichtigkeit oder der Rücknahme der Berufung gehen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der

Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des oder der Berufenen keinen Einfluss.

V. Abschnitt
Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin
1. In der Gemeinde

§ 31

Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirten sie berufen sind.

§ 32

(1) Der Auftrag verpflichtet und berechtigt Pfarrer und Pfarrerrinnen zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit der Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen sollen sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst im rechten Zusammenwirken mit dem der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen dafür sorgen, dass in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und dass Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Der Auftrag nach § 31 verbietet ungeistliches Handeln.

§ 33

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 34

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer und Pfarrerrinnen in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in der Gemeinschaft der Ordinierten tun und dafür Sorge tragen, dass der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch eine Dienstordnung geregelt werden.

§ 35

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen ist der Dienst an allen Gliedern ihrer Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden dürfen Pfarrer und Pfarrerrinnen nur vornehmen, wenn ihnen ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers oder der zuständigen

Pfarrerin. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer und jede Pfarrerin zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Vorschriften im Verhältnis der einzelnen Pfarrer und Pfarrerrinnen zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 36

Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der Vereinigten Kirche und die Bischöfe und Bischöfinnen der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 37

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer besonderen Aufgabe.

(2) In der ihnen übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen ihren Dienst gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde ausrichten. Die ihnen obliegende Verantwortung für Geld und Gut haben sie gewissenhaft zu erfüllen. § 33 gilt sinngemäß.

(3) Dem Pfarrer und der Pfarrerin kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt werden.

(4) Im Übrigen gilt für Gottesdienste und Amtshandlungen § 35 sinngemäß, soweit nicht § 36 Satz 2 anzuwenden ist.

(5) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass eine allgemeinkirchliche Aufgabe befristet oder unbefristet übertragen wird.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 38

(1) Ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabe. Ihnen obliegt die Sorge dafür, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie haben über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer und Pfarrerrinnen zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Sie haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes und wer ordinierte Mitglieder eines kirchenleitenden Organs sind, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht be-

stimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf sie anzuwenden sind.

VI. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin 1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 39

- (1) Pfarrer und Pfarrerrinnen stehen in der Gemeinschaft der Ordinierten.
- (2) Sie sollen diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen; sie sind nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts verpflichtet, an Pfarrkonventen oder entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.
- (3) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent, durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.
- (4) Alle Pfarrer und Pfarrerrinnen sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 40

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 41

- (1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.
- (2) Ebenso haben Pfarrer und Pfarrerrinnen über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger und Seelsorgerinnen anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch den oder diejenigen, der oder die sich ihnen anvertraut hat, entbunden, so sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.
- (3) Pfarrer und Pfarrerrinnen müssen bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 42

Über alle Angelegenheiten, die Pfarrern und Pfarrerrinnen sonst in Ausübung des Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten dürfen sie ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 43

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 44

- (1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, besondere Aufgaben, die ihrer Vorbildung und ihrem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.
- (2) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer und Pfarrerrinnen, auch außerhalb ihres Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.
- (3) Notwendige Aufwendungen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.
- (4) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 45

- (1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.
- (2) Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.
- (3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

§ 46

- (1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben sich in ihrem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen sie sich außerhalb des Urlaubs aus ihrem Dienstbereich entfernen dürfen, wird besonders geregelt.
- (2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 47

Verlassen Pfarrer und Pfarrerrinnen ohne Urlaub schuldhaft den Dienst, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer und der Pfarrerin mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 48

Wird das Pfarrerdienstverhältnis verändert oder beendet, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer oder die Pfarrerin, so hat der Vertreter, die Vertreterin, der Nachfolger oder die Nachfolgerin sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

§ 49

- (1) In ihrem Auftreten sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen stets die Würde des Amtes wahren.
- (2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen sie die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.
- (3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 50

Die Unabhängigkeit der Pfarrer und Pfarrerrinnen und das Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es Pfarrern und Pfarrerrinnen nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das Gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten, sowie für letztwillige Zuwendungen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Einwilligung erteilt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 51

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

§ 52

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ihre Eheschließung und die kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 53

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers oder der Pfarrerrin Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf ihren Auftrag oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerrin der Dienst so zu regeln, wie es der Rücksicht auf ihren Auftrag und die Gemeinde entspricht.

(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zustande und ist zu erwarten, dass die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerrin die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie ohne eigene Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, dass die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerrin die Ausübung des Dienstes auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie in den Wartestand versetzt werden.

§ 54

(1) Erscheint in einer Pfarrerehe die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerrin den Bischof oder die Bischöfin oder eine nach gliedkirchlichem Recht dazu beauftragte Person unverzüglich zu unterrichten. Im Gespräch soll erörtert werden, ob eine Aussöhnung möglich ist und welche Auswirkungen eine Trennung sowie der Umgang der Ehepartner miteinander auf den Dienst haben können. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin soll in dem Gespräch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich seelsorgerlich begleiten zu lassen.

(2) Wird in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben oder ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerrin dieses auf dem Dienstweg unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist insbesondere verpflichtet,

1. wesentliche gerichtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und dem Ehescheidungsverfahren ergehen, auf dem Dienstweg vorzulegen und

2. alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die der Dienstherr im Rahmen seiner Beteiligung am Ehescheidungsverfahren benötigt.

Die Bestimmungen des kirchlichen Disziplinarrechts über das Recht, Auskünfte zu verweigern, gelten entsprechend.

(4) Wird in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben und ist aus den Umständen zu schließen, dass die Ehegatten nicht beabsichtigen, die häusliche Gemeinschaft wieder herzustellen, so kann dem Pfarrer oder der Pfarrerrin von diesem Zeitpunkt an die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Unter denselben Voraussetzungen kann der Pfarrer oder die Pfarrerrin in den Wartestand versetzt werden, wenn die Glaubwürdigkeit des Dienstes gefährdet oder der Frieden in der Gemeinde oder allgemeinkirchlichen Aufgabe gestört ist. § 84 Absatz 4 bleibt unberührt.

(5) Wenn dem Pfarrer oder der Pfarrerrin nach Absatz 4 die Ausübung des Dienstes untersagt ist oder er oder sie sich im Wartestand befindet, kann ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts angeordnet werden.

§ 55

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gilt § 54 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 56

Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 56 a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, auf Verlangen der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirche eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirche Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerrin den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so besteht eine Ersatzpflicht nur, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerrin auf Verlangen einer Person oder Stelle gehandelt hat, deren Dienstaufsicht er oder sie untersteht.

§ 56 b

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Einwilligung. Das gilt auch, wenn die Nebentätigkeit unentgeltlich

wahrgenommen wird. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 56 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Pfarrers oder der Pfarrerin so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. den Pfarrer oder die Pfarrerin in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann oder
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche oder der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 56 c

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Pfarrers oder der Pfarrerin unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Pfarrvereinen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachterstätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Ziffern 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 56 b Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung des Dienstes erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen gestattet werden.

§ 56 d

(1) Die zur Ausführung der §§ 56 bis 56 c notwendigen Regelungen können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung erlassen.

- (2) In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden,
 1. dass Pfarrer und Pfarrerrinnen verpflichtet sind, unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen,
 2. ob und inwieweit Pfarrer und Pfarrerrinnen verpflichtet sind, die Vergütung aus einer Nebentätigkeit an die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirche abzuführen, und unter welchen Voraussetzungen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirche in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

§ 57

Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag treten oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 58

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet; sie sind ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

(2) Wollen Pfarrer und Pfarrerrinnen bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen Pfarrer und Pfarrerrinnen beurlaubt werden oder in den Warte- oder Ruhestand treten, wenn sie bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren oder eine auf sie fallende Wahl angenommen haben, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 59

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 60

Pfarrer und Pfarrerrinnen bedürfen zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der vorherigen Zustimmung. Zur Amtskleidung dürfen sie sie nicht tragen.

VII. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht

1. Visitation

§ 61

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Sie haben Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber und Inhaberinnen der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter den Pfarrern und Pfarrerrinnen und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten der Pfarrer und Pfarrerrinnen und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, die Pfarrer und Pfarrerrinnen zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

2. Dienstaufsicht

§ 62

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerrinnen ist es, sie bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten, sie anzuleiten, zu ermahnen und notfalls zu rügen.

§ 63

Pfarrern und Pfarrerinnen, die in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig sind, kann nach vergeblicher Ermahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch Beauftragte ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer oder der Pfarrerin auferlegt werden.

§ 64

- (1) Pfarrern und Pfarrerinnen kann im Wege der Dienstaufsicht die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise bis zur Dauer von drei Monaten untersagt werden, wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 65

- (1) Verletzen Pfarrer und Pfarrerinnen vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten, so haben sie dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere in einem Pfarrerdienstverhältnis stehende Personen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.
- (3) Leistet der Pfarrer oder die Pfarrerin dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin dieser Anspruch abzutreten.

VIII. Abschnitt
Verletzung von Pflichten

§ 66

- (1) Pfarrer und Pfarrerinnen verletzen die Lehrverpflichtung, wenn sie öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche treten.
- (2) Pfarrer und Pfarrerinnen verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstoßen.

§ 67

- (1) Betrifft die Verletzung der Lehrverpflichtung entscheidende Punkte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und hält der Pfarrer oder die Pfarrerin daran beharrlich fest, so bestimmen sich Verfahren und Rechtsfolgen nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.
- (2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes.

§ 68

Die Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß § 66 Abs. 1 kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 67 Abs. 2 sein; handelt der Pfarrer oder die Pfarrerin jedoch in verletzender oder sonst dem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Disziplinarverfahren durchzuführen, unberührt.

IX. Abschnitt

Schutz, Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung

§ 69

Pfarrer und Pfarrerinnen sind gegen Behinderung ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 70

- (1) Pfarrer und Pfarrerinnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.
- (2) Die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie die Versorgung der Hinterbliebenen sind durch Kirchengesetz zu regeln.
- (3) Pfarrer und Pfarrerinnen erhalten Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und der Pfarrerin und deren Familie gewährt.

§ 71

- (1) Auf Pfarrerinnen ist das für die Kirchenbeamtinnen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.
- (2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 72

- (1) Pfarrer und Pfarrerinnen erhalten Elternzeit entsprechend den für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin behält die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn Elternzeit für nicht länger als 18 Monate in Anspruch genommen wird. Eine Verlängerung der zunächst beantragten Elternzeit von nicht mehr als 18 Monaten innerhalb der 18-Monatsfrist muss spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Antritt der Elternzeit beantragt werden. Wird Elternzeit beantragt, der über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zum Zeitpunkt des Antritts der Elternzeit. Wird nach Satz 2 eine Verlängerung der Elternzeit beantragt, die insgesamt über die Zeit von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit Ablauf des Monats, in dem die ursprünglich genehmigte Elternzeit geendet hätte.
- (3) Auf Antrag kann während der Elternzeit Teildienst bis zu drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin während der Elternzeit Teildienst in der Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe wahr, so kann ihm oder ihr die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe abweichend von Absatz 2 belassen werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 abweichende Regelungen treffen.

(5) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich regeln, wie die Kirchengemeinden und Träger allgemeinkirchlicher Aufgaben vor der Entscheidung über den Antrag auf Elternzeit zu beteiligen sind.

(6) Behält der Pfarrer oder die Pfarrerin die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nicht, so gilt § 93 Abs. 2 entsprechend.

§ 73

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin herbeigeführt worden ist.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 74

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Pfarrern und Pfarrerinnen kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihnen die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 75

(1) Über jeden Pfarrer und jede Pfarrerin ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Pfarrer oder die Pfarrerin betreffen, soweit sie mit seinem oder ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Pfarrerdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach den kirchengesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.

(4) Pfarrer und Pfarrerinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Die Äußerung des Pfarrers oder der Pfarrerin ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für den Pfarrer oder die Pfarrerin ungünstig sind oder ihm oder ihr nachteilig werden können, auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Vorwürfe zur selben Sache im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich die Fristen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 6 Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen oder zu verlängern.

§ 76

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen haben, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehegatten, Kinder oder Eltern.

(2) Bevollmächtigt eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt werden kann nur, wer einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet und genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder Daten, die nicht personenbezogen sind, und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 87 Abs. 1 Teilakten geführt, so haben Pfarrer und Pfarrerinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten und ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist. Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes über die Einsicht in Ermittlungsakten bleiben unberührt.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Dienstverschwiegenheit gemäß § 42.

§ 77

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen können gegen die Entscheidung einer übergeordneten Stelle bei dieser Gegenvorstellung erhe-

ben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Pfarrern oder Pfarrerinnen bleibt es unbenommen, sich, wenn sie der seelsorgerlichen Beratung bedürfen, unmittelbar an den Bischof oder die Bischöfin oder an andere ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

§ 78

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrerdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten oder einer Schlichtungsstelle eröffnet.

(2) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtsweges ein kirchliches Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz geregelte Ordnung für das Schlichtungsverfahren ist Bestandteil dieses Kirchengesetzes.

§ 79

(weggefallen)

§ 80

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erlässt, ist die bei der Vereinigten Kirche bestehende Pfarrergesamtvertretung zu beteiligen. Das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Pfarrergesamtvertretung sowie die Form der Beteiligung nach Satz 1 regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.

X. Abschnitt

Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses

1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen, Übernahme, Zuweisung und Umwandlung eines Dienstverhältnisses

a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe

aa) Allgemeines

§ 81

(1) Inhaber und Inhaberinnen von Pfarrstellen sind grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann übertragen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin

1. sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
 2. der Übertragung zustimmt,
 3. nach Maßgabe des § 83 auf eine andere Pfarrstelle versetzt wird.
- (2) Pfarrern und Pfarrerinnen ist eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen, wenn die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Maßgabe der §§ 86 und 87 aufgehoben wird.
- (3) Die Versetzung aus einer allgemeinkirchlichen Aufgabe richtet sich nach den §§ 89 und 90.

bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung

§ 82

Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin aufgrund einer Bewerbung oder mit eigener Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen, so gelten die §§ 24 und 25 entsprechend. Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine andere Pfarrstelle in der bisherigen Gemeinde übertragen, so findet in der Regel keine gottesdienstliche Einführung statt.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 83

- (1) Ohne Bewerbung und ohne ihre Zustimmung können Inhaber und Inhaberinnen einer Pfarrstelle vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelungen versetzt werden, wenn
1. sie mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt waren und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
 3. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird,
 4. ihre Ehe rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, dass ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,
 5. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres Dienstes erheblich behindert sind,
 6. ein Fall des § 53 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt eine neue Frist von zehn Jahren, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist ein Antrag vom Kirchenvorstand oder von dem Visitor oder der Visitorin gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 ausschließen oder Regelungen treffen, die von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 abweichen.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Kirchenvorstand, eine Vertretung der Pfarrerschaft und der Visitor oder die Visitorin zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(6) Die Umzugskosten sind zu ersetzen.

(7) Sind mehrere selbständige Gemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, so regeln die Gliedkirchen die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 4.

§ 84

(1) Vor einer Versetzung nach § 83 soll dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer Frist von bis zu sechs Monaten um eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

(2) Ist die Versetzung nach § 83 aus Gründen, die der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so ist er oder sie in den Wartestand zu versetzen.

(3) Weigert sich der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Versetzung nach § 83 Folge zu leisten, so ist er oder sie in den Ruhestand zu versetzen.

(4) An Stelle einer Versetzung nach § 83 kann der Pfarrer oder die Pfarrerin auf eigenen Antrag in den Wartestand versetzt werden.

§ 85

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 84 Abs. 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 84 Abs. 4 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gilt § 82 entsprechend.

dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 86

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist. Der Grund braucht dabei nicht in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen.

(2) Die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nach Aufhebung der Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Absatz 1 richtet sich nach Maßgabe des § 88 nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 87

(1) Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des § 86 Abs. 1 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Vor Einleitung der Erhebungen ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zu hören. Der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitatorin sind während der Erhebungen zu hören. Die Vertretung der Pfarrerschaft ist zu hören, sofern der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht widerspricht. Untersuchungen nach § 105 Abs. 3 können angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Satz 1 in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(2) Für die Dauer der Erhebungen nach Absatz 1 nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin den Dienst in der ihm oder ihr übertragenen Pfarrstelle nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Es kann auch bestimmt werden, dass der Dienst in der übertragenen Pfarrstelle fortgeführt wird.

(3) Ergeben die Erhebungen, dass ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so ist die Übertragung der Pfarrstelle aufzuheben und der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Er oder sie ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn nach dem Ergebnis der Erhebungen auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer anderen allgemeinkirchlichen Aufgabe kein gedeihliches Wirken zu erwarten ist.

(4) Rechtsbehelfe gegen die in Absatz 3 genannten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts angeordnet werden. Die Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin erst übertragen werden, wenn die in Absatz 3 genannten Maßnahmen bestandskräftig geworden sind.

§ 88

(1) Werden Pfarrer oder Pfarrerrinnen nach § 87 Abs. 3 Satz 1 in den Wartestand versetzt, so richtet sich ihr Rechtsstatus nach den allgemeinen Bestimmungen über den Wartestand, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Abweichend von § 102 Abs. 1 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen.

(3) Unterlässt der Pfarrer oder die Pfarrerin eine Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(4) Abweichend von § 108 Abs. 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrerin nach dreijähriger Dauer des Wartestandes in den Ruhestand zu versetzen. § 108 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann auch während der Dauer des Wartestandes in den Ruhestand versetzt werden, wenn neue Tatsachen festgestellt werden, die erkennen lassen, dass ein gedeihliches Wirken in einer Gemeinde oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten ist.

(6) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Erlass der Entscheidung nach § 87 Abs. 3 Satz 1. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelung zu verkürzen.

ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 89

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere allgemeinkirchliche Aufgabe oder eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht; sie sind vorher zu hören.

(2) Das Recht, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die §§ 82, 83 Abs. 5 und 6 sowie die §§ 84 Abs. 3 und 4 und 85 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 90

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe ist aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken in dieser Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist. Die §§ 86 Abs. 2, 87 und 88 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 91

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin bis zur Dauer von sechs Monaten ausgesprochen

werden. Die Abordnung kann ohne Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten verlängert werden. § 83 Abs. 4 gilt entsprechend.

c) Beurlaubung

§ 92

- (1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.
- (2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob die zu Beurlaubenden die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behalten oder verlieren. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt.
- (3) Bei Rückkehr werden Pfarrer und Pfarrerrinnen nach Möglichkeit ihrer früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.
- (4) Beurlaubte unterstehen, unbeschadet ihres neu eingegangenen Dienstverhältnisses, in ihrer Lehre und Amts- und Lebensordnung der Aufsicht derjenigen Kirche, die sie beurlaubt hat.
- (5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, so gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht die Entlassung aus dem Dienst nach den §§ 112 bis 115 vorgesehen ist.

d) Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen

§ 93

- (1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auf ihren Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn
1. sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder auch tatsächlich betreuen,
 2. andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.
- Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.
- (2) Nach Absatz 1 Beurlaubte sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerrin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterlässt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.
- (3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerrin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm oder ihr eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerrin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist in den Ruhestand zu

versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenvorstand und der Visitator oder die Visitatorin, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrerrin zu hören.

(5) Nach Absatz 1 Beurlaubte unterstehen in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilnehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(6) Die Gliedkirchen können die Anwendung der Absätze 1 bis 3 durch Kirchengesetz ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 94

(1) Unter den Voraussetzungen des § 93 Abs. 1 Satz 1 kann das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Diese Aufgabe muss mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des Inhabers oder der Inhaberin einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers oder einer Pfarrerrin mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt. Vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen mit eingeschränkter Aufgabe nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor dem Ende dieser Aufgabe um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Aufgabe nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerrin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterlässt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Aufgabe aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerrin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die eingeschränkte Aufgabe nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerrin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) § 93 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 95

(1) Die Beurlaubung nach § 93 und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe nach § 94 dürfen zusammen eine Dauer von zehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerrin verlängert werden, jedoch nur bis zur Höchstdauer von sieben Jahren. Während der Beurlaubung und der Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe dürfen nur solche Nebentätigkeiten gestattet werden, die dem Zweck der Maßnahmen nach den §§ 93 und 94 nicht zuwiderlaufen. Die Vereinigte Kirche und ihre

Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(2) Während der Beurlaubung nach § 93 Abs. 1 und 3 können Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung widerrufen belassen werden.

§ 95 a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können aus anderen als familiären Gründen auf ihren Antrag bis zur Dauer von fünf Jahren ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn kirchliche Interessen, bei Inhabern und Inhaberinnen von Pfarrstellen auch Interessen der Gemeinde, nicht entgegenstehen.

(2) Mit dem Beginn der Beurlaubung verlieren Pfarrer und Pfarrerrinnen die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt. § 93 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

e) Übernahme

§ 96

(1) Werden Pfarrer und Pfarrerrinnen einer Gliedkirche auf eigenen Antrag oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Gliedkirche übernommen, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als fortgesetzt; gleiches gilt für Pfarrer und Pfarrerrinnen einer Gliedkirche, die von der Vereinigten Kirche übernommen werden und umgekehrt. An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme sollen die Pfarrer und Pfarrerrinnen in ihren bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Durch Vereinbarung ist der Zeitpunkt der Übernahme und der Umfang der Beteiligung an der Versorgung des übernommenen Pfarrers oder der übernehmenden Pfarrerin zu regeln.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

f) Zuweisung

§ 97

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann im kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstern außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Die Rechtsstellung des Pfarrers oder der Pfarrerin bleibt unberührt.

g) Umwandlung des Dienstverhältnisses

§ 98

Das Pfarrerdienstverhältnis kann in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird das Pfarrerdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Umwandlung nicht beantragt, so bedarf sie seiner oder ihrer Zustimmung.

2. Wartestand und Ruhestand

a) Allgemeines

§ 99

Pfarrer und Pfarrerrinnen können nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 100

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Zustellung liegen. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 87 Abs. 3 und die kirchengesetzlich geregelten Fälle des Eintritts in den Warte- oder Ruhestand.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Warte- oder Ruhestand haben alles zu vermeiden, was den Dienst ihrer Amtsnachfolger und Amtsnachfolgerinnen erschweren kann.

(3) Pfarrern und Pfarrerrinnen im Warte- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(4) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin durch rechtskräftiges Urteil eines Disziplinargerichts in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden, so können in dem Urteil nicht vorgesehene Beschränkungen im Sinne des Absatzes 2 nur dann auferlegt werden, wenn

1. das Disziplinargericht solche Maßnahmen ausdrücklich deswegen nicht verhängt hat, weil es dies der für Maßnahmen nach Absatz 2 zuständigen Stelle überlassen wollte oder
2. nach Verkündung des Urteils Umstände bekannt geworden sind oder neue Gründe vorliegen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

b) Wartestand

§ 101

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Pfarrer und Pfarrerrinnen verlieren jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand erhalten Wartegeld, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gilt § 56 bis § 56 d entsprechend.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand sind verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 102

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben. Satz 1 gilt nicht für nach dem Disziplinargesetz in den Wartestand Versetzte.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand sind verpflichtet, Aufgaben, die ihnen zuzumuten sind, zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

(3) Erfüllen Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand ohne hinreichende Gründe die ihnen nach Absatz 2 obliegende Pflicht nicht, so verlieren sie für die Dauer der Weigerung ihren Anspruch auf Wartegeld; sie können auch in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 103

Der Wartestand endet durch

1. erneute Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe,
2. Versetzung in den Ruhestand oder
3. Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses.

c) Ruhestand

§ 104

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr oder
2. als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, dass dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer oder die Pfarrerrin unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von dem kirchlichen Rechtsträger zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuzuverdienen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerrin kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen; die Altersgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 können jedoch nicht hinausgeschoben werden.

§ 105

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.

(2) Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerrin verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und begutachten zu lassen und die Ärzte oder Ärztinnen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 106

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu entlassen, wenn sie zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt nach § 105 dienstunfähig sind und eine Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) nicht erfüllt haben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerrin infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er oder sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 107

(1) Sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen von Amts wegen nach § 105 in den Ruhestand versetzt werden, so müssen sie unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer oder die Pfarrerrin in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer oder der Pfarrerrin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitatorin und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören. Mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Anordnung der Feststellung nach Satz 2 folgen, sind die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes einzubehalten.

(3) Erscheint der Pfarrer oder die Pfarrerrin zur Wahrnehmung der Rechte infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen außer Stande, so wird nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange keine Vertretung nach dem Betreuungsgesetz bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht bestellt.

(4) Dem Pfarrer oder der Pfarrerrin kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend erscheint. Die Nachprüfung dieser Anordnung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften angeordnet werden.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers oder der Pfarrerrin festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die nach Absatz 2 Satz 4 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer oder der Pfarrerrin der Bescheid zugestellt wird. Bei Versetzung in den Ruhestand werden die nach Absatz 2 Satz 4 einbehaltenen Beträge nicht nachgezahlt.

§ 107 a

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz regeln, dass von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abge-

sehen werden soll, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das 50. Lebensjahr vollendet hat und er oder sie noch mindestens die Hälfte eines vollen Dienstumfangs erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Hinsichtlich des Umfangs des Dienstes nach Absatz 1 darf über die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts zur begrenzten Dienstfähigkeit nicht hinausgegangen werden.

§ 108

(1) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gelten die §§ 104 bis 106 entsprechend.

(2) Im übrigen können Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach dreijähriger Wartestandszeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 102 Abs. 2, die im wesentlichen einem vollen Dienst entsprechen, gehemmt.

§ 109

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes sind Pfarrer und Pfarrerrinnen unter Aufrechterhaltung des Pfarrerdienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der Lehraufsicht und der Disziplinargewalt.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand gilt § 56 entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand erhalten Versorgungsbezüge.

§ 110

Pfarrern und Pfarrerrinnen im Ruhestand kann, wenn sie dienstfähig sind, vor Vollendung des 62. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes des 60. Lebensjahres, jederzeit wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Sie sind verpflichtet, dem Folge zu leisten. Sie erhalten mindestens die Besoldung aus ihrer letzten Verwendung, wenn die Versetzung in den Ruhestand ohne ihr Verschulden veranlasst war. Die Umzugskosten werden ersetzt.

XI. Abschnitt

Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 111

Das Pfarrerdienstverhältnis endet bei Lebzeiten durch

1. Entlassung aus dem Dienst,
2. Ausscheiden aus dem Dienst oder
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinargesetz.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 112

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muss vorbehaltlich des § 117 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben

sind und der Pfarrer oder die Pfarrerin über die Verwaltung des anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin erhält eine Entlassungsurkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Entlassung kann zurückgenommen werden, solange die Urkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 113

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen gewährt werden. Er wird als laufende Zahlung oder als Einmalzahlung gewährt.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin vorbehaltlich des § 114 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

§ 114

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen, so können bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann gestattet werden, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können bei der Entlassung auf eigenen Antrag oder mit Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies bei Berücksichtigung der Vorschriften des II. Abschnittes im kirchlichen Interesse liegt.

(3) Behalten Pfarrer und Pfarrerrinnen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Disziplinargewalt. Dies gilt nicht, wenn sie in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Disziplinargewalt nach kirchlichem Recht unterstellt sind.

(4) Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung richtet sich nach den Vorschriften des II. Abschnittes. Mit dem Verlust von Auftrag und Recht entfallen auch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechte.

§ 115

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder

wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die erneute Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses nach Absatz 1 gilt § 93 Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß.

§ 116

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu entlassen, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben oder dienstunfähig geworden sind und nach den §§ 104 bis 106 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. § 113 gilt entsprechend.

3. Ausscheiden aus dem Dienst.

§ 117

- (1) Aus dem Dienst scheidet aus,
 1. wer die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlässt,
 2. wer auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet,
 3. wer den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, dass er ihn nicht wieder aufnehmen will,
 4. bei wem die Voraussetzungen des § 93 Abs. 2 Satz 3 und des § 94 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind,
 5. wer, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Pfarrerdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Pfarrerdienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.
- (3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 117 a

- (1) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin scheidet nach Maßgabe von Absatz 2 aus dem Dienst aus, wenn er oder sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse das förmliche Verfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten förmlichen Verfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines förmlichen Verfahrens.

(3) Wird ein förmliches Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit er oder sie sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

(4) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eine von dem Verfahren über das Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 117 b

(1) Wird eine Entscheidung, durch die das Ausscheiden aus dem Dienst nach § 117 a bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird, sofern er oder sie die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und zumindest begrenzt dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend seiner oder ihrer früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe erhält er oder sie die Dienstbezüge, die ihm oder ihr zugestanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin muss sich auf die ihm oder ihr nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er oder sie ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 118

Pfarrer und Pfarrerrinnen scheiden ferner aus dem Dienst aus, wenn sie nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen die ihnen aus der Ordination und aus dem kirchlichen Amt oder dem Auftrag zustehenden Rechte verlieren. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

4. Entfernung aus dem Dienst

§ 119

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinargesetz geregelt.

XII. Abschnitt

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

§ 120

(1) Schafft eine Gliedkirche für Ausnahmefälle oder zur Erprobung Regelungen, nach denen Ordinierte in einem anderen als einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden können, so ist zu bestimmen, dass die den pfarramtlichen Dienst betreffenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß gelten, soweit diese Vorschriften nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Über Regelungen nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

XIII. Abschnitt

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
mit eingeschränktem Umfang

§ 121

- (1) Wenn dringende kirchliche Belange es erfordern, kann der Umfang des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Antrag oder von Amtes wegen mit deren Zustimmung eingeschränkt werden. Der Umfang des Dienstes von Pfarrern und Pfarrerrinnen muss mindestens die Hälfte eines vergleichbaren vollen Dienstes umfassen und darf nur für bestimmte Stellen vorgesehen werden. § 94 bleibt unberührt.
- (2) Das Nähere, insbesondere über Art, Besetzung und Umfang entsprechender Pfarrstellen oder allgemeinkirchlicher Aufgaben, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

XIV. Abschnitt

Dienstverhältnis auf Zeit bei Beurlaubung

§ 121 a

- (1) Mit Pfarrern und Pfarrerrinnen, die von einer anderen Kirche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit beurlaubt worden sind, kann im Einvernehmen mit dieser Kirche für die Dauer der Beurlaubung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit begründet werden. Für das Dienstverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften über das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Dienstverhältnis auf Zeit endet bei Lebzeiten durch
1. Zeitablauf,
 2. Aufhebung der Beurlaubung,
 3. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder
 4. Verlust der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe auf Grund einer Disziplinarentscheidung.
- (3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 kann nur im Einvernehmen mit der beurlaubenden Kirche erfolgen.
- (4) Für die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 2 Nr. 3 ist die beurlaubende Kirche zuständig; sie hat das Einvernehmen mit der Kirche herzustellen, zu der das Dienstverhältnis auf Zeit besteht.
- (5) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Zeit unterstehen, unbeschadet des Dienstverhältnisses auf Zeit, in ihrer Lehre und Amtes- und Lebensführung der Aufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat.

XV. Abschnitt

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 122

- (1) Gliedkirchen, deren bisheriges Personalaktenrecht wesentlich von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweicht, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang das Recht auf Einsicht in die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Personalakten eingeschränkt wird.
- (2) Die Entfernung und Vernichtung von Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nicht in die Personalakte gehören und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgen nur, soweit Gliedkirchen eine Regelung hierüber treffen; befinden sich solche Unterlagen vom vorgenannten Zeitpunkt an noch nicht drei Jahre in der

Personalakte, so erfolgen Entfernung und Vernichtung nur auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerrin.

§ 123

- (1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.
- (2) Soweit für ordinierte Inhaber und Inhaberinnen von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer und Pfarrerrinnen in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 124

- (1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Ergänzung und Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.
- (2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Kirchengesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 125

Bei Erlass oder Änderung der in § 124 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

§ 126

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerrinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 4. April 1989 (ABl. Bd. VI S. 82), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 212) außer Kraft.

Anlage

Ordnung für die Schlichtungsstelle
Anlage zu § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands

§ 1

- (1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, dass eine Entscheidung
1. den Pfarrer oder die Pfarrerrin in einem eigenen Recht verletzt oder
 2. unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer oder die Pfarrerrin ein Recht zu haben behauptet.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.
- (3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung des Antrages weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muss binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, der sofortige Vollzug ist wegen eines besonderen kirchlichen Interesses angeordnet. Die Schlichtungsstelle kann auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, wenn sie es im überwiegenden Interesse eines Beteiligten für geboten hält. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, ist vorher zu hören.

§ 2

- (1) Der Schlichtungsstelle gehören an:
1. ein von einem obersten synodalen Organ bestimmtes Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder das mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. ein von einem kirchenleitenden Organ bestelltes und
 3. ein von der Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestelltes Mitglied als Beisitzer oder Beisitzerin.
- (2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen.

§ 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit, sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof oder der Bischöfin hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

§ 4

- (1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers oder der Pfarrerin beschleunigt durchzuführen.
- (2) Die Schlichtungsstelle klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.
- (3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und zu hören. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
- (4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

§ 5

Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

§ 6

- (1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muss den Beteiligten binnen sechs Wochen nach der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

§ 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, dass ihm oder ihr die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

§ 8

- (1) Gegen die Entscheidung ist die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gegeben, wenn die Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts oder wesentlicher Verfahrensvorschriften gerügt wird.
- (2) Die Revision ist zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 2. die Entscheidung von einer solchen des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann.
- Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden. Sie ist schriftlich bei der Schlichtungsstelle einzulegen. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Entscheidung. Hilft die Schlichtungsstelle der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 9

Im übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 124 und 125 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

**Bekanntmachung des Wortlautes des
Kirchengesetzes der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands zur Änderung
des Disziplinalgesetzes in der mit Datum vom
13. November 2004 veröffentlichten Fassung**

Nachstehend wird der Wortlaut des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinalgesetzes in der vom 1. Februar 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Eisenach, den 25. Mai 2005

Das Kirchenamt der
Föderation Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinalgesetzes

Vom 2. November 2004

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinalgesetz - DiszG) in der Fassung vom 4. Mai 2001 (ABl. Bd. VII S. 150) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat ein Recht auf Einsicht in die Ermittlungsakten und die beigezogenen Schriftstücke sowie ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.“
2. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „§§ 82 und 88 Abs.“ die Worte „1 und 2“ durch die Worte „2 und 3“ ersetzt.
 - b. In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt: „Die Übertragung einer Pfarrstelle in der bisherigen Gemeinde oder der bisherigen allgemeinkirchlichen Aufgabe ist ausgeschlossen.“
 - c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Stellt die Disziplinarkammer nach Absatz 1 fest, dass die vollzogene Maßnahme auf Grund anderer Vorschriften als vollzogen gilt, so kann das Urteil gleichzeitig bestimmen, dass eine im Zusammenhang mit diesem Vollzug gezahlte Umzugskostenvergütung zurückzufordern ist.“
3. § 113 wird wie folgt geändert:
 - a. In § 113 werden in Satz 1 nach § 111 das Komma und die Worte „die Ablehnung nach § 112 Abs. 1 und die Erklärung nach § 112 Abs. 2“ sowie Satz 2 gestrichen. Der verbleibende Wortlaut wird Absatz 1.
 - b. In § 113 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:
 - „(2) Über die Ablehnung nach § 112 Abs. 1 und die Erklärung nach § 112 Abs. 2 entscheidet die Stelle, der das Mitglied angehört, ohne dessen Mitwirkung.
 - (3) Die Stelle verwirft die Ablehnung eines Mitglieds nach § 112 Abs. 1 als unzulässig, ohne dass das abgelehnte Mitglied ausscheidet, wenn durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.
 - (4) Der Beschluss ist unanfechtbar.“
4. Hinter § 135 und hinter der Überschrift „3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren“ wird folgender § 135 a eingefügt:

„§ 135 a

Im förmlichen Verfahren kann der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin auch einen anderen Kirchenbeamten oder eine andere Kirchenbeamtin als Verteidiger oder Verteidigerin bestellen.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 2004 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 2. November 2004 vollzogen.

Schleswig, den 13. November 2004

Der Leitende Bischof
gez. Dr. Knuth

Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2005/2006

Nachstehend veröffentlichen wir den Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2005/2006. Die staatliche Anerkennung gemäß § 3 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 12), geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 275), ist erfolgt:

Thüringer Finanzministerium

Az.: S 2442 B – ELKST/05 – 204.1 vom 22. März 2005

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Az.: 42 – S 2442 – 2 vom 6. Juni 2005

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Az.: 32-S 2442-13/24-2511 vom 27.01.2005

Eisenach, den 20. Juni 2005

(7510-02/03)

Das Kirchenamt der Föderation

Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Stefan Große

Oberkirchenrat

Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2005/2006

Vom 19. November 2004

In Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern vom 2. Dezember 1990 (Kirchensteuerordnung), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 1995, wird Folgendes beschlossen:

§ 1

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt für die Jahre 2005 und 2006 von Gemeindegliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v. H. der Einkommen-(Lohn-)Steuer – höchstens jedoch 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens – gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1. a) Kirchensteuerordnung.
2. Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die

Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v. H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

3. Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie der Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.
4. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Für die Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gelten folgende Sätze:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsteuersätzen nach §§ 40, 40 a, 40 b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.
- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer.

Die Aufteilung erfolgt zu 73 v. H. zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zu 27 v. H. zu Gunsten des zuständigen katholischen Bistums, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 3

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird auf 3,60 EURO im Jahr, 0,30 EURO im Monat, 0,07 EURO pro Woche, 0,01 EURO pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Beachtung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 4

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatten keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehören, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 Kirchensteuerordnung ein gestaffeltes Kirchgeld als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen in EURO nach § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz)		jährlich in EURO	monatlich in EURO
Stufe			
1	ab 30.000 bis 37.499	96	8
2	ab 37.500 bis 49.999	156	13
3	ab 50.000 bis 62.499	276	23
4	ab 62.500 bis 74.999	396	33
5	ab 75.000 bis 87.499	540	45
6	ab 87.500 bis 99.999	696	58
7	ab 100.000 bis 124.999	840	70
8	ab 125.000 bis 149.999	1.200	100
9	ab 150.000 bis 174.999	1.560	130
10	ab 175.000 bis 199.999	1.860	155
11	ab 200.000 bis 249.999	2.220	185
12	ab 250.000 bis 299.999	2.940	245
13	ab 300.000 und mehr	3.600	300

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 5

Für die außerhalb des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

Eisenach, den 19. November 2004
(7510-02/03)

Die Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Steffen Herbst
Präsident

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

**Berichtigung der Verordnung für Pfarrer
und Pastorinnen im privatrechtlichen
Dienstverhältnis**

Die Verordnung für Pfarrer und Pastorinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis vom 26. März 2004 (ABl. ELKTh 2004 S. 69) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Einleitung wird die Paragrafenangabe „Art. 102 a“ durch die Paragrafenangabe „Art. 120 a“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird die Paragrafenangabe „§§ 96 bis 121“ durch die Paragrafenangabe „§§ 96 bis 119, 121“ ersetzt.

Eisenach, den 27. Mai 2005

Das Kirchenamt der
Föderation Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

2. Personalnachrichten

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen ernannte:

- Kircheninspektor Thomas Eckhardt mit Wirkung vom 1. März 2005 zum Kirchenoberinspektor
- Kircheninspektorin Angela Knötig mit Wirkung vom 1. Mai 2005 zur Kirchenoberinspektorin

Ordiniert wurden am 17. April 2005 in Gera:

- Andreas Barth
- Michél Debus
- Dr. Raik Heckl
- Christian Kurzke
- Johannes Möcker
- Eilice Neuland
- Heiko Rau
- Jan Redeker
- Lars Reinhardt
- Christian Siejak
- Dr. Eveline Trowitzsch
- Steffi Wiegleb

Das Kollegium des Kirchenamtes hat folgende Pfarrstellen übertragen an:

- Pfarrer Günter Dimmler, mit Wirkung vom 3. April 2005, Königsee
- Pfarrer Thomas Stein, mit Wirkung vom 1. Juni 2005, Heberndorf

Mit der kommissarischen Verwaltung von Pfarrstellen beauftragte das Kollegium des Kirchenamtes:

- Pfarrvikar i. W. Rainer Schmidt, Pfarrstelle Pölzig, für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30.04.2005
- Pfarrer Klaus-Peter Bregas, Pfarrstelle Marktöhlitz hinsichtlich der geistlichen Versorgung der Gemeinden Unterloquitz mit Arnsbach, Döhlen und Laasen für die Zeit vom 1. April 2005 bis 31. Dezember 2006 und gleichzeitiger Anhebung des Dienstauftrages auf einen vollen Dienstauftrag

Das Kollegium des Kirchenamtes bestätigte die Wiederwahl zum Oberpfarrer als ständige Stellvertretung des Superintendenten für die Dauer von 6 Jahren:

- Winfried Wagner, Superintendentur Meiningen, mit Wirkung vom 2. März 2005

Nachfolgend genannte Pfarrer „z. A.“ wurden zu Pfarrern „auf Lebenszeit“ berufen:

- Dietmar Wiegand, mit Wirkung vom 1. Mai 2005, Persönlicher Referent des Landesbischofs der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
- Kai Weber, mit Wirkung vom 8. Mai 2005, Schleiz III
- Dr. Sebastian Schurig, mit Wirkung vom 5. Juni 2005, Marlishausen

Nachfolgend genannte Vikarinnen und Vikare wurden in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe mit der Amtsbezeichnung Pfarrer bzw. Pastorin „zur Anstellung“ („z. A.“) berufen:

- Anne-Kathrein Fritsch, mit Wirkung vom 15. März 2005, Gera-Lusan II
- Andreas Barth, mit Wirkung vom 15. April 2005, Bad Frankenhausen
- Michél Debus, mit Wirkung vom 15. April 2005, Triebes
- Michael Glöckner, mit Wirkung vom 15. April 2005, Kreispfarrstelle der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld bis max. 31.12.2005 (1/2 DA)
- Johannes Möcker, mit Wirkung vom 15. April 2005, Bedheim (3/4 DA)
- Heiko Rau, mit Wirkung vom 15. April 2005, Hoheneiche
- Lars Reinhardt, mit Wirkung vom 15. April 2005, Crawinkel (3/4 DA)
- Jan Redeker, mit Wirkung vom 15. April 2005, Menteroda
- Sven Thriemer, mit Wirkung vom 15. April 2005, Pölzig
- Steffi Wiegleb, mit Wirkung vom 15. April 2005, Bendeleben

Ein Spezialvikariat absolviert:

- Vikar Christian Kurzke, in der Evang. Gemeinde in Beirut in der Zeit vom 1. Mai 2005 bis 30. April 2006

Das Kollegium des Kirchenamtes verlängert folgendes Sondervikariat:

- Vikar Matthias Presun, Studieninspektor im Karl-von-Hase-Haus in Jena bis zum 30. April 2006

Das Kollegium des Kirchenamtes beurlaubte:

- Pastorin z. A. Ulrike Behr, für die Zeit vom 12. Juni 2005 bis 11. Juni 2008 gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 1 PFG aus familiären Gründen

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind ausgeschieden:

- Vikar Dr. Raik Heckl, mit Wirkung vom 30. April 2005, mit einem Predigtauftrag in der Superintendentur Altenburger Land (5-jährige Rückkehroption)
- Vikarin Eilice Neuland, mit Wirkung vom 30. April 2005, mit einem Predigtauftrag im Rahmen ihrer Anstellung beim Christl. Hilfsverein Wismar e. V. für den Dienst in der Gemeinde Bishnica in Albanien (5-jährige Rückkehroption)
- Vikar Christian Siejak, mit Wirkung vom 30. April 2005, mit einem Predigtauftrag im Rahmen seines Dienstes in den Gemeinden des Bistums More in Norwegen (5-jährige Rückkehroption)
- Vikarin Dr. Eveline Trowitzsch, mit Wirkung vom 30. April 2005, mit einem Predigtauftrag im Diakonischen Zentrum Sophienhaus Weimar (5-jährige Rückkehroption)
- Vikar Andreas Albrecht, mit Wirkung vom 30. April 2005, gemäß § 5 Abs. 5 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
- Pfarrer z. A. Matthias Strickler, mit Wirkung vom 31. Mai 2005 (Wechsel in die Evang. Kirche der Pfalz)

In den Ruhestand wurden versetzt:

Gemäß § 104 Abs. 4 PfG i.V. m. Art. 104 b Abs. 1 PfErgG:

- 30. April 2005, Pfarrer Dr. Gernot Weirich, Klinikseelsorge Medianklinik Bad Berka
- 30. Juni 2005, Pfarrer Volker Gundelach, Steinsdorf

Gemäß § 105 PfG:

- 31. März 2005, Pfarrer Wieland Plicht, Eisenach
- 31. April 2005, Pfarrer Hans Kindler, Toba

Verstorben sind:

- Pfarrer i. R. Stefan Müller
geb.: 8. August 1939 in Berlin
gest.: 25. Februar 2005 in Neuseeland
zuletzt Pfarrer in Eisenach
- Pfarrer i. R. Bernhard Nebe
geb.: 7. Juli 1925 in Gräfinau-Angstedt
gest.: 27. Februar 2005 in Crimmitschau
zuletzt Pfarrer in Obermaßfeld-Gimmenthal
- Pfarrer i. R. Klaus-Peter Schwarz
geb.: 12. April 1937 in Hirschberg
gest.: 6. März 2005 in Bad Berka
zuletzt Pfarrer in Gotha
- Pfarrvikar i. R. Bernhard Busch
geb.: 23. November 1926 in Magdeburg
gest.: 19. März 2005 in Heiligenstadt
zuletzt Pfarrer in Obermehler
- Pfarrer i. R. Johannes Zink
geb.: 1. Mai 1928 in Werdau
gest.: 21. März 2005 in Mohlsdorf
zuletzt Pfarrer in Herrmannsgrün-Mohlsdorf
- Kirchenrat i. R. Dr. Hermann Lins
geb.: 15. April 1927 in Gotha
gest.: 23. März 2005 in Schleswig
zuletzt Rektor im Predigerseminar in Eisenach
- Pfarrer i. R. Alfred Besch
geb.: 13. Mai 1917 in Gumbinnen
gest.: 5. April 2005 in Auerbach
zuletzt Pfarrer in Gera-Untermhaus
- Pfarrer i. R. Johannes Gerth
geb.: 1. Juli 1911 in Tschöpel
gest.: 17. Mai 2005 in Ebeleben/OT Allmenhausen
zuletzt Pfarrer in Singen

Eisenach, den 13. Juni 2005
(4002/13.06.)

Das Kirchenamt

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Satzung der „Stiftung Klosterkirche Thalbürgel“

Präambel

Die Klosterkirche Thalbürgel ist ein überragendes Zeugnis mittelalterlichen klösterlichen Lebens in Thüringen. Sie ist ein Ort der Stille und der Andacht. Architektur, Musik und Kunst fördern die Auseinandersetzung mit Geist und Glauben, die

das Leben in dieser Kirche geprägt haben und heute bestimmen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bürgel ist Erbe dieses einmaligen Ortes. Sie weiß sich in die Pflicht genommen, diese Oase der Begegnung von Vergangenheit und Gegenwart für die Menschen der Zukunft zu sichern. Ihrem missionarischen Auftrag entspricht es, jedem Besucher Raum und Zeit zur Begegnung in und mit diesem Ort zu geben. Die Wurzeln menschlichen Lebens, des Glaubens, der Hoffnung und des Vertrauens in die Zukunft sollen anschaulich, hörbar und fühlbar zum Klingen kommen.

Die Klosterkirche Thalbürgel ist eine geistliche Stätte. Im Zentrum ihrer Lebensäußerungen steht das Bekenntnis zu Jesus Christus. Dieses Bekenntnis fördert ökumenische Toleranz und eine konstruktive Auseinandersetzung mit Formen und Ausdrucksweisen des Denkens, des Lebens und der religiösen sowie anderen Überzeugungen der Menschen der Gegenwart.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Klosterkirche Thalbürgel“.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechtes mit Sitz in Bürgel.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung der missionarischen Tätigkeit in der Klosterkirche Thalbürgel.

Der Stiftungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

1. Förderung des geistlichen Lebens

Entfaltung und Pflege des gottesdienstlichen Lebens in Verkündigung, Bildung, Seelsorge und christlicher Liebestätigkeit insbesondere durch Projekte, die durch eine Begegnung und schöpferische Auseinandersetzung mit dem Geist und der Ausstrahlungskraft der Klosterkirche drängende Gegenwarts- und Zukunftsfragen lösen helfen

2. Förderung des musikalischen und künstlerischen Lebens

Entfaltung und Pflege einer vorbildlichen, vor allem sakralen Musik und Kunst in der Klosterkirche insbesondere durch Konzerte und Ausstellungen sowie kreative Begegnungen von Musikern und Künstlern unterschiedlicher Generationen und Kulturkreise

3. Förderung des wissenschaftlichen, historischen und theologischen Lebens

Kultur- und kunsthistorische sowie kirchengeschichtliche und theologisch wissenschaftliche Erforschung der Wirkungsgeschichte des benediktinischen Klosters Thalbürgel und dessen romanischer Klosterkirche Hirsauer Prägung für die geistige und kulturelle Auseinandersetzung in der Gegenwart

4. Förderung der baulichen und laufenden Unterhaltung

Ideell und materiell können Maßnahmen der baulichen Unter-

haltung, der Restaurierung, der Rekonstruktion und der Ergänzung der Klosterkirche, ihrer Anlagen und des Kunstgutinventars einschließlich der Orgel und auch Maßnahmen zur Nutzung unterstützt werden, sofern diese dem Stiftungszweck entsprechen.

Unterstützt werden können Maßnahmen, die die Öffnung und die laufende Unterhaltung (z. B. Reinigung, gärtnerische Pflege, Reparaturen) der Klosterkirche und ihrer Anlagen sichern.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beläuft sich bei der Errichtung auf Zweihundertdreißigtausend Euro.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die finanziellen Zuwendungen des Stifters sowie Dritter, soweit sie dazu bestimmt sind (Zustiftungen) zu.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten und sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen, insbesondere zur Substanzerhaltung, Werterhaltung und Erhaltung der Ertragskraft sind im Rahmen der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig. Die Art der Vermögensanlage muss den Anlagegrundsätzen, denen die Stifterin verpflichtet ist, entsprechen.

§ 4 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind in Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Leistungen an die Stifterin sind möglich, wenn sie dafür eine nach wirtschaftlichen Grundsätzen abgewogene Gegenleistung entsprechend Absätze 1 und 2 erbringt.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Sofern die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums im Dienstverhältnis der Stifterin stehen, werden sie für die Arbeit im Vorstand bzw. im Kuratorium vom Dienst freigestellt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Dem Vorstand gehören ein Mitglied des Gemeindegemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bürgel, der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bürgel und ein Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bürgel sowie zwei weitere Personen an, die in der Öffentlichkeit allgemein anerkannte Persönlichkeiten sind und einen vorbildlichen Leumund haben. Eine dieser Personen soll in Finanz- oder Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Stifterin berufen. Der amtierende Vorstand und das Kuratorium können Vorschläge unterbreiten.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende Vorsitzende oder einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederberufung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger bzw. seine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gemäß Absatz 2 berufen.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit aus wichtigen Gründen vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bürgel abberufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit im Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bürgel. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und durch die Stellvertretende Vorsitzende bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie Erstellung des Jahresberichtes einschließlich eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - c) die Entscheidung über die Fördertätigkeit und über die Verwendung der Stiftungsmittel
 - d) gegebenenfalls die Bestellung eines haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin, die Festsetzung seiner bzw. ihrer Vergütung, die Überwachung der Geschäftsführung und der Erlass einer diesbezüglichen Geschäftsordnung
 - e) Mitwirkung bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gemäß §§ 14 und 15 dieser Satzung
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss zeitnah überprüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 10

Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretende bzw. der Stellvertretende Vorsitzende lädt die betreffenden Mitglieder schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag, bei deren bzw. dessen Verhinderung die Stimme der bzw. des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlussfassung kann in begründeten Fällen auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Beschlüssen gemäß § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.
- (5) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss den Verlauf der Sitzung objektiv wiedergeben. Die Beschlussvorlagen sowie die Beschlüsse selbst sind grundsätzlich im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Die Niederschrift muss spätestens in der darauf folgenden Sitzung durch Beschlussfassung des Vorstandes bestätigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen.

Dem Kuratorium gehören an:

- ein Mitglied des Gemeindegemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bürgel,
 - die Pastorin bzw. der Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bürgel, (ist diese(r) Vorsitzende(r) des Gemeindegemeinderates und damit Mitglied des Stiftungsvorstandes, dann gehört dem Kuratorium der Stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bürgel an),
 - ein von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen benanntes Mitglied
 - sowie bis zu vier Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die vornehmlich über eine kirchenmusikalische, künstlerische, kunsthistorische, geistliche, bildungspolitische bzw. gesellschaftliche Kompetenz verfügen und einen vorbildlichen Leumund aufweisen können.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bürgel berufen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederberufung von Mitgliedern des Kuratoriums ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende Vorsitzende oder einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit im Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bürgel. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Niederlegung des Amtes ist jederzeit zulässig. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gemäß Absatz 2 berufen werden. Die Mindestmitgliederzahl des Kuratoriums gemäß Absatz 1 Satz 1 ist grundsätzlich einzuhalten.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand und setzt sich konzeptionell und werbend für die Ziele der Stiftung ein.
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - b) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) das Vorschlagsrecht bei der Berufung von Vorstandsmitgliedern
 - e) Empfehlungs- und Anhörungsrecht bezüglich der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Stiftungsmittel
 - f) die fachliche Beratung zu den aktuellen Themen bei der Umsetzung des Stiftungszwecks
 - g) die Werbung für die Ziele der Stiftung in der Öffentlichkeit
 - h) die Beratung und Stellungnahme zu den Förderanträgen
 - i) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand, insbesondere die Betreuung von fachlichen Veröffentlichungen
 - k) die Mitwirkung bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gemäß §§ 14 und 15 dieser Satzung.

§ 13

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Ansonsten gelten für den Geschäftsgang des Kuratoriums § 10 Abs. 2 bis 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand und vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll und möglich gehalten wird, so können diese gemeinsam dem Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bürgel einen neuen Zweck zur Beschlussfassung vorschlagen. Der neue Zweck hat kirchlich und gemeinnützig zu sein und muss dem Zweck gemäß § 2 dieser Satzung sehr nahe kommen.
- (2) Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, können der Vorstand und das Kuratorium dem Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bürgel zur Beschlussfassung vorschlagen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse gemäß § 14 bedürfen der Zustimmung der Stifterin und der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Bevor die Zustimmung der Stifterin und die Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde eingeholt werden, sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Ihre evtl. Stellungnahme ist der Stifterin vorzulegen.

§ 15

Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam dem Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bürgel die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer dem Stiftungszweck gemäß § 2 recht nahe kommenden anderen Stiftung zur Beschlussfassung vorschlagen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, dass der Stiftungszweck dauernd nachhaltig erfüllt werden kann und auch die Fortführung der Stiftung mit einem geänderten Zweck gemäß § 14 Abs. 1 nicht mehr möglich ist. Die durch die Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Für die Beschlussfassung gilt § 14 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Beschlüsse gemäß § 15 bedürfen der Zustimmung der Stifterin und der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Bevor die Zustimmung der Stifterin und die Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde eingeholt werden, sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Ihre evtl. Stellungnahme ist der Stifterin vorzulegen.

§ 16

Vermögensanfall

Für den Fall der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Ver-

mögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bürgel, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 dieser Stiftungssatzung oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt jedoch nicht für Zustiftungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder staatlicher Stellen. Zustiftungen dieser Art fallen an die Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an den Träger der staatlichen Stellen (Freistaat Thüringen) zurück, die diese ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 dieser Stiftungssatzung oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 17

Rechtsnachfolgerin der Stifterin

Eine evtl. Rechtsnachfolgerin der Stifterin tritt in alle ihre Rechte und Pflichten entsprechend dieser Stiftungssatzung ein.

§ 18

Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist un-aufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 19

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 20

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt, unbeschadet der der staatlichen Stiftungsaufsicht vorbehaltenen Aufgaben, der Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 21

Inkraftsetzung

Die Satzung tritt mit der Anerkennung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft.

Eisenach, den 3. Juni 2005
(7831-03/01)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Besuchen Sie das Lutherhaus in Eisenach!

Das Lutherhaus in Eisenach bietet zwei zeitgemäße und ansprechende Ausstellungen:

„Martin Luther neu entdecken“ und „Eine Zeitreise durch die Geschichte des evangelischen Pfarrhauses“.

Hier werden historische Exponate geschickt mit moderner Multimediatechnik verbunden. Sie sind besonders gut für Konfirmanden – und Jugendgruppen geeignet, die viel Wissenswertes über Martin Luther, die Reformation und die Geschichte des evangelischen Pfarrhauses erfahren.

Nutzen Sie auch das Pfarrhausarchiv im Lutherhaus.

Seine Themenschwerpunkte sind:

- Biographien von bedeutenden Pfarrern und deren Kindern
- Kulturgeschichte des evangelischen Pfarrhauses
- Spezielle Recherchen in der Pfarrhauskartei mit über 30 000 Namen bedeutender Pfarrer und deren Kindern



Öffnungszeiten des Lutherhauses

Täglich 10–17 Uhr

Gruppen empfehlen wir die vorherige Anmeldung

Telefon: 0 36 91 / 2 98 30

Fax: 0 36 91 / 29 83 31

www.lutherhaus-eisenach.de

E-Mail: lutherhaus@t-online.de

Nutzung des Pfarrhausarchivs nach vorheriger Anmeldung.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



Der Beschaffungs- und Prozessoptimierer
für Kirche und Sozialwirtschaft



www.gv-partner.de



Die JOMO GV Beratungs- und Software GmbH & Co. KG hat sich mit Ihnen Leistungsangebot auf die Bedürfnisse der Gemeinschaftsgastronomie spezialisiert.

www.gvpbs.de



Beratung - Planung
Einrichtung - Kundendienst

www.citti-gkt.de

Die GV-Partner-Gruppe
CITTI • JOMO-CITTI • RINGEL • JOMO
Im Team das Beste leisten

Nutzen Sie auch unsere
Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform
www.kirchenshop.de

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Str. 45 - 24103 Kiel
Telefon 04 31/66 32-47 01
Fax 04 31/66 32-47 47
info@hkd.de

www.hkd.de www.kirchenshop.de

Bundesweit organisiert - regional engagiert

Im GV-Partner-Verband arbeiten 4 leistungsstarke Partner zusammen. Nutzen Sie die Vorteile, die Ihnen dieses bundesweite Bündnis bietet. Gleichzeitig haben Sie einen Ansprechpartner vor Ort, der die regionalen Besonderheiten nicht aus den Augen verliert; denn Ingolstadt ist nun mal nicht Westerland und an der Oder liegt ein anderes Frankfurt als am Main.

Voltsortiment

Von GV-Partner bekommen Sie neben Lebensmitteln auch alle anderen Produkte rund um Küche, Gastronomie und Service. Zum Ersten des Monats und zur Monatsmitte erhalten Sie aktuelle Angebote aus dem gesamten Sortiment. Jährlich bekommen Sie unsere Fachkataloge zu den Spezialsortimenten.

Bestellung

Unser Außendienst kommt zu Ihnen mit modernsten Geräten zur mobilen Datenerfassung; oder Sie erfassen Ihre Aufträge selbst oder bestellen telefonisch.

Fachberatung

Man kann nicht alles wissen... für Spezialsortimente wie Fisch, Wein, Porzellan, Kaffee, Fleisch, Reinigung & Hygiene haben wir die Spezialisten.

Individuelle Sortimente

Neben einem Gesamtordersatz arbeiten wir mit kundenbezogenen Ordersätzen, die automatisch die von Ihnen regelmäßig benötigten Artikel enthalten. So erleichtern wir Ihnen Ihre Bestellung.

Lieferservice

Sachgerecht transportiert in modernsten Mehrkammer- und Spezialfahrzeugen mit variablen Tiefkühl- und Frischkühlzellen trifft Ihre Bestellung zwei Werktag nach Auftragserteilung bei Ihnen ein.

GV-Partner Eigenmarken

Hier stimmen Preis und Qualität. In den Bereichen Tiefkühlkost, Nahrungsmittel, Wein, Fisch und Fleisch & Wurstwaren beweisen wir täglich Produktkompetenz.

Mobilität

KFZ-Neuwagen

z.B. Audi, Citroen, Ford, Hyundai, KIA, Nissan, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

Europcar

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel

Kommunikation

Mobilfunk

T-Mobile, E-Plus, O.

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...), DANKA, NRG/NashuaTec, Bechtle IT-Systemhaus

Gebäude

Büromöbel/-stühle

SAMAS-Gruppe

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten, ORGAMI

Energie-Contracting

ProEnergy

Medical- und Reinigungs-Produkte

Beese

Gebäudemanagement

Dussmann AG, CITTI

Service

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung, Büromaterial